Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 77 (1994)

Artikel: Öffentliches Bauen im mittelalterlichen Bern : Verwaltungs- und Finanzgeschichtliche Untersuchung über das Bauherrenamt der Stadt Bern 1300 bis 1550

Autor: Gerber, Roland

Kapitel: Das Bauherrenamt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070980

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS BAUHERRENAMT IN DER ERSTEN HÄLFTE DES 16. JAHRHUNDERTS

I. DIE INNERE ORGANISATION

Das Bauherrenamt der Stadt Bern erhielt zu Beginn des 16. Jahrhunderts seinen endgültigen institutionellen Rahmen, den es mit wenigen Anpassungen bis ans Ende des Ancien régime beibehalten sollte. Die Aufgaben und Pflichten der Bauherren und ihrer Bediensteten wurden durch den Rat in speziellen Bauherrenordnungen in einzelnen Artikeln zusammengefasst und genau definiert. Neben den seit langem tradierten Bestimmungen des Amtseides wurde jetzt auch das seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ausgeübte Wahlverfahren der beiden Bauherren endgültig schriftlich festgelegt. Gleichzeitig unterstrich der Rat die eigenständige Haushaltsstruktur des Bauherrenamtes, die wenn möglich selbsttragend sein sollte, so dass die bauherrlichen Einkünfte nur noch bei grösseren Baumassnahmen mit Zuschüssen aus dem Stadtsäckel und anderen städtischen Kassen aufgestockt werden mussten[274].

1. Die Bauherren

Die Bauherren waren für die Durchführung sämtlicher vom Berner Rat in Auftrag gegebener Baumassnahmen verantwortlich. Sie kümmerten sich im Beisein der Stadtwerkmeister um die Anstellung der auf den kommunalen Baustellen beschäftigten Handwerker und Taglöhner, sorgten für deren Verpflegung und Entlöhnung und verwalteten die vom Säckelmeister und anderen städtischen Rechnungsherren zugunsten der Bauverwaltung ausbezahlten Gelder sowie ihre Eigeneinkünfte. Gleichzeitig traten sie als Schiedsrichter bei Baustreitigkeiten innerhalb der Bürgerschaft auf und kümmerten sich um die Abfallentsorgung sowie die Frischwasserversorgung der Stadt. Sie verwalteten die städtischen Ziegel- und Werkhöfe, Steinbrüche, Kalk- und Sandgruben, Sägemühlen und Waldungen, setzten die vom Rat erlassenen Bau- und Feuerordnungen durch und kontrollierten deren Einhaltung. Die Bauherren wurden in ihrem um 1464 erstmals schriftlich fixierten Amtseid dazu angehalten, Bauholz, Hausteine, Pflaster, Ziegel, Eisenwerk und andere Baumaterialien nicht ohne die Erlaubnis von Schultheiss und Räten an einzelne Bürger auszugeben[275]. Dasselbe galt für die in den Ziegel- und Werkhöfen aufbewahrten Fuhrwerke und Werkzeuge. Bei der Weitergabe von Arbeitsgeräten an einzelne Privat- und Amtspersonen übernahmen sie die alleinige Verantwortung dafür, dass diese unbeschädigt wieder in die Werkhöfe zurückkamen. Die Bauherren wurden ausserdem angewiesen, täglich die städtischen Werkhöfe aufzusuchen und die dort beschäftigten Werkleute zu kontrollieren. Zu diesem Zweck sollten sie sogar vergitterte Fenster an die Werkhoftüren an-

Diese Seite stand nicht für die Digitalisierung zur Verfügung.

Cette page n'était pas disponible pour la numérisation.

This page was not available for digitisation.

wurde dieser Grundlohn nur durch die 10 ß und 8 d für seine Ehefrau. Der ordentliche Jahreslohn des Bauherrenschreibers betrug in derselben Zeit 20 lb und 11 Mütt Dinkel, wobei er als Lohnaufbesserung neben den 10 ß und 8 d für seine Ehefrau jedes Jahr zusätzlich noch 16 ß für *papir und rödel* aus dem Bauamtssäckel ausbezahlt erhielt. Neben diesen durch den Rat verordneten Grundlöhnen bezogen sowohl der Bauherrenschreiber als auch der Bauamtsweibel zusätzlich noch verschiedene Naturalien, die sich aus den Eigeneinkünften des Bauherrenamts ergaben. Diese Naturalien können in den vorhandenen Quellen jedoch nur teilweise erfasst werden. So stand ihnen beim Einzug der Bauamtszehnten ein Teil des Zehnterschatzes zu, was ihnen pro Jahr zusätzlich 3 Mütt Hafer einbrachte. Weitere Einkünfte erwuchsen ihnen ausserdem aus dem Einzug der Acherumsehrschätze[283].

Tabelle 4: Die ordentliche Jahresbesoldung von Bauamtsweibel und Bauherrenschreiber in der Mitte des 16. Jahrhunderts

Bauamtsweibel		
1. Ordentlicher Jahreslohn	12 lb	
2. Gratifikation für Ehefrau		10 ß 8 d
3. Zehnterschätze		3 Mütt Hafer
Summa	12 lb 10 ß 8 d	3 Mütt Korn
Summa summarum	ca. 15,5 lb	

Bauherrenschreiber		
1. Ordentlicher Jahreslohn	20 lb	
2. Gratifikation für Ehefrau	10 ß 8 d	
3. Naturallohn		11 Mütt Dinkel[1]
4. Für Rödel und Papier	16 s	
5. Zehnterschätze		3 Mütt Hafer
Summa	21 lb 6 ß 8 d	14 Mütt Korn
Summa summarum	ca. 36 lb	

[1] Bis 1538 betrug der ordentliche Naturallohn des Bauherrenschreibers lediglich 3 Mütt Dinkel (Bauamtsrechnung 1538, STAB: B X 40, fol. 21r).

3. *Die Stadtwerkmeister*

Während Bauherren, Bauamtsweibel und Bauherrenschreiber allein für die organisatorischen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des bernischen Bauwesens verantwortlich waren und deshalb in der Regel auch über keinerlei handwerkliche Qualifikationen verfügten, lag die fachliche Leitung der kommunalen Baubetriebe bei den städtischen Werkmeistern. Die beiden Stadtwerkmeister und der Münsterwerkmeister unterstanden zu Beginn des 16. Jahrhunderts direkt den beiden Bauherren. Sie wurden jedoch nicht aus der Bauamtskasse, sondern aus dem Stadtsäckel respektive der Kirchenfabrik der St. Vinzenzkirche besoldet. Die Stadtwerkmeister bildeten die eigentlichen Baufachleute der Stadt Bern und waren als gelernte Zimmer-, Maurer- oder Steinmetzmeister für die fachgerechte Durchführung der von Rat und Bauherren in Auftrag gegebenen Baumassnahmen verantwortlich. Sie kontrollierten die im Dienste der Stadt arbeitenden Bauhandwerker und Taglöhner und wiesen ihnen die täglich zu verrichtenden Arbeiten zu. Gleichzeitig oblag ihnen die Aufsicht über den städtischen Holz- und Steinwerkhof, in denen die wichtigsten auf den Baustellen benötigten Arbeitsgeräte sowie diverse Baumaterialien, nach Stein- und Holzbearbeitung getrennt, aufbewahrt wurden. Die Werkmeister mussten den Bauherren bei ihrem Amtsantritt schwören, keine Werkzeuge oder Baumaterialien ohne deren Erlaubnis aus den städtischen Werkhöfen auszuleihen oder zu verkaufen. Sie hatten ausserdem wie die Bauherren dafür zu sorgen, dass die von ihnen ausgegebenen Werkzeuge und Arbeitsgeräte nicht beschädigt wurden oder verloren gingen[284]. Des weiteren gehörte es zu den Pflichten der Werkmeister, die städtischen Werkleute und Taglöhner auszuwählen und anzustellen. Je nach Baumassnahme konnte ihre Zahl von den Werkmeistern nach Anfrage bei den Bauherren beliebig vergrössert und mit auswärtigen Baufachleuten ergänzt werden. Ausserdem hatten sie das Anrecht auf zwei, seit 1522 nur noch auf einen Lehrling[285]. Waren die Bauherren mit den von den Werkmeistern eingestellten Werkleuten jedoch nicht zufrieden, mussten diese umgehend durch andere ersetzt werden[286].

Die ordentliche Jahresbesoldung des Steinwerkmeisters betrug in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts 10 lb, die er an den vier Fronfasten aus dem Stadtsäckel ausbezahlt erhielt. Zusätzlich empfing er jährlich einen Naturallohn von 12 Mütt Dinkel aus dem Bauherrenkornhaus. Des weiteren stellte ihm die Stadt ein Reitpferd zur Verfügung, für dessen Fütterung er jährlich 6 Mütt Futterhafer aus dem städtischen Kornhaus beziehen konnte[287]. Weitere regelmässige Einkünfte von insgesamt 4 lb und 16 ß enstanden dem Steinwerkmeister ausserdem aus den jährlichen Rundgängen durch die Stadt, an denen er zusammen mit den Bauherren und anderen Bauhandwerkern den baulichen Zustand der kommunalen und privaten Gebäude inspizierte, sowie bei den von ihm und einem Dachdecker durchgeführten Ziegelschatzungen. Dazu kamen noch diverse Reitlöhne und Auftragslöhne für auswärtige Bau-

Diese Seite stand nicht für die Digitalisierung zur Verfügung.

Cette page n'était pas disponible pour la numérisation.

This page was not available for digitisation.

2. *Die Bauamtsrechnungen vom Rat*

Die Bauamtsrechnungen vom Rat sind die eigentlichen Ausgabenrechnungen des städtischen Bauherrenamtes. Der Bauherr vom Rat galt als der oberste städtische Bauverwalter und war letztlich für die vom Rat angeordneten Baumassnahmen verantwortlich. Während sich das Ausgabevolumen des Bauherrn vom Rat in den Jahren zwischen 1533 und 1550 im Durchschnitt bei 5635 lb bewegte, kam der Bauherr von Burgern, abzüglich der von ihm an den Bauherrn vom Rat überwiesenen Zahlungen, nur gerade auf etwa 2147 lb, wobei die Naturalausgaben eindeutig überwogen (vgl. Grafik 6). Die Bedeutung der Bauamtsrechnungen vom Rat als Ausgaberechnungen zeigt sich auch im Umstand, dass nur gerade etwa 20 % aller vom Bauherrn vom Rat zwischen 1533 und 1550 gemachten Einnahmen aus eigenen Finanzquellen stammten. Die übrigen rund 80 % wurden mit Hilfe von Zuschüssen aus anderen städtischen Kassen wie derjenigen des Bauherrn von Burgern (ca. 44 %), der Böspfenniger (ca. 20 %), des Säckelmeisters (ca. 10 %) sowie des Kornmeisters (ca. 6 %) aufgebracht. Die Eigeneinnahmen des Bauherrn vom Rat sind neben diesen Zuschüssen recht bescheiden und betrugen in den Jahren 1533 bis 1550 im Durchschnitt nur gerade rund 1125 lb. Davon erbrachten

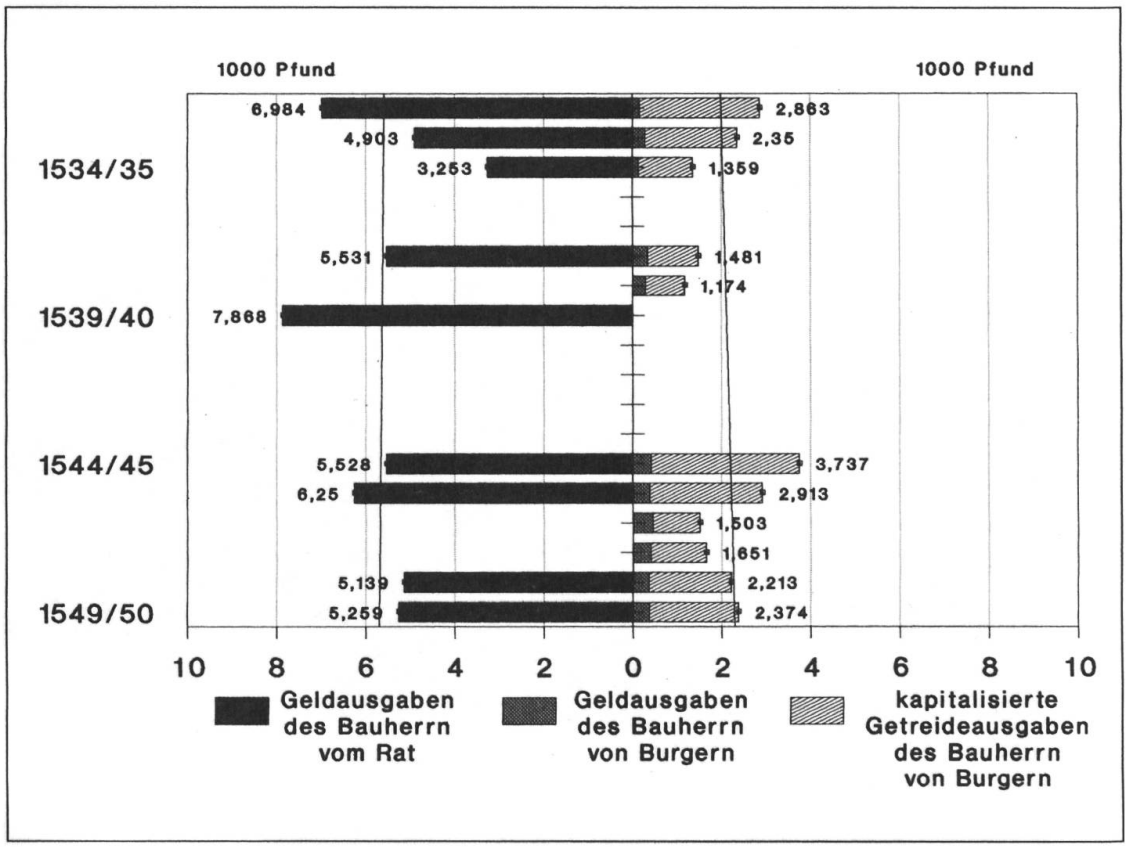

Grafik 6: Die Gesamtausgaben des Bauherrn vom Rat und des Bauherrn von Burgern von 1533 bis 1550

die Verbrauchseinnahmen mit den Udelzinsen, den Standgeldern und Ladenzinsen im Tuchhaus, den Betriebseinkünften des Bauherrenamtes sowie den Bastzöllen zusammen jährlich lediglich etwa 302 lb. Die restlichen ca. 823 lb stammten aus Darlehensrückflüssen und abgelösten Gülten sowie von verschiedenen ausserordentlichen Einkünften.

3. *Die Bauamtsrechnungen von Burgern*

Im Unterschied zu den Bauamtsrechnungen vom Rat sind diejenigen von Burgern die eigentlichen Einnahmenrechnungen des städtischen Bauherrenamtes. Die Tätigkeit des Bauherrn von Burgern beschränkte sich daher auch vielmehr auf die Verwaltung der bauherrlichen Eigeneinkünfte, vor allem der Naturaleinkünfte, als auf die Leitung städtischer Bauvorhaben. Die Jahreseinnahmen des Bauherrn von Burgern beliefen sich in den Jahren zwischen 1533 und 1550 auf durchschnittlich rund 5469 lb. Davon entfielen etwa 85 % auf einzelne Verbrauchseinkünfte wie Zehnten, Acherum, Boden- und Lehenszinse, Aktivzinse, Brücksommer und Brückenzölle sowie diverse ausserordentliche Einnahmen. Die restlichen 15 % erbrachten Kornverkäufe aus dem bauherrlichen Getreidevermögen. Rund 30 % der vom Bauherrn von

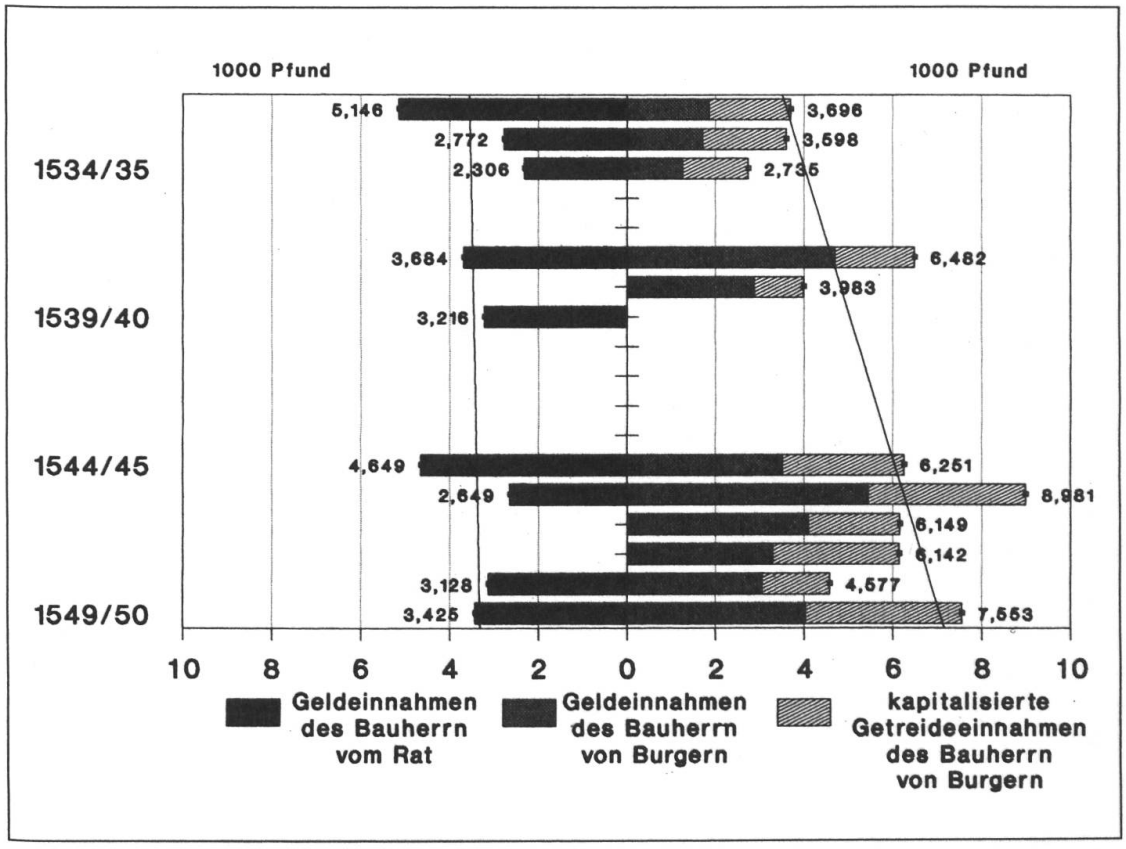

Grafik 7: Die Gesamteinnahmen des Bauherrn vom Rat und des Bauherrn von Burgern von 1533 bis 1550

Diese Seite stand nicht für die Digitalisierung zur Verfügung.

Cette page n'était pas disponible pour la numérisation.

This page was not available for digitisation.

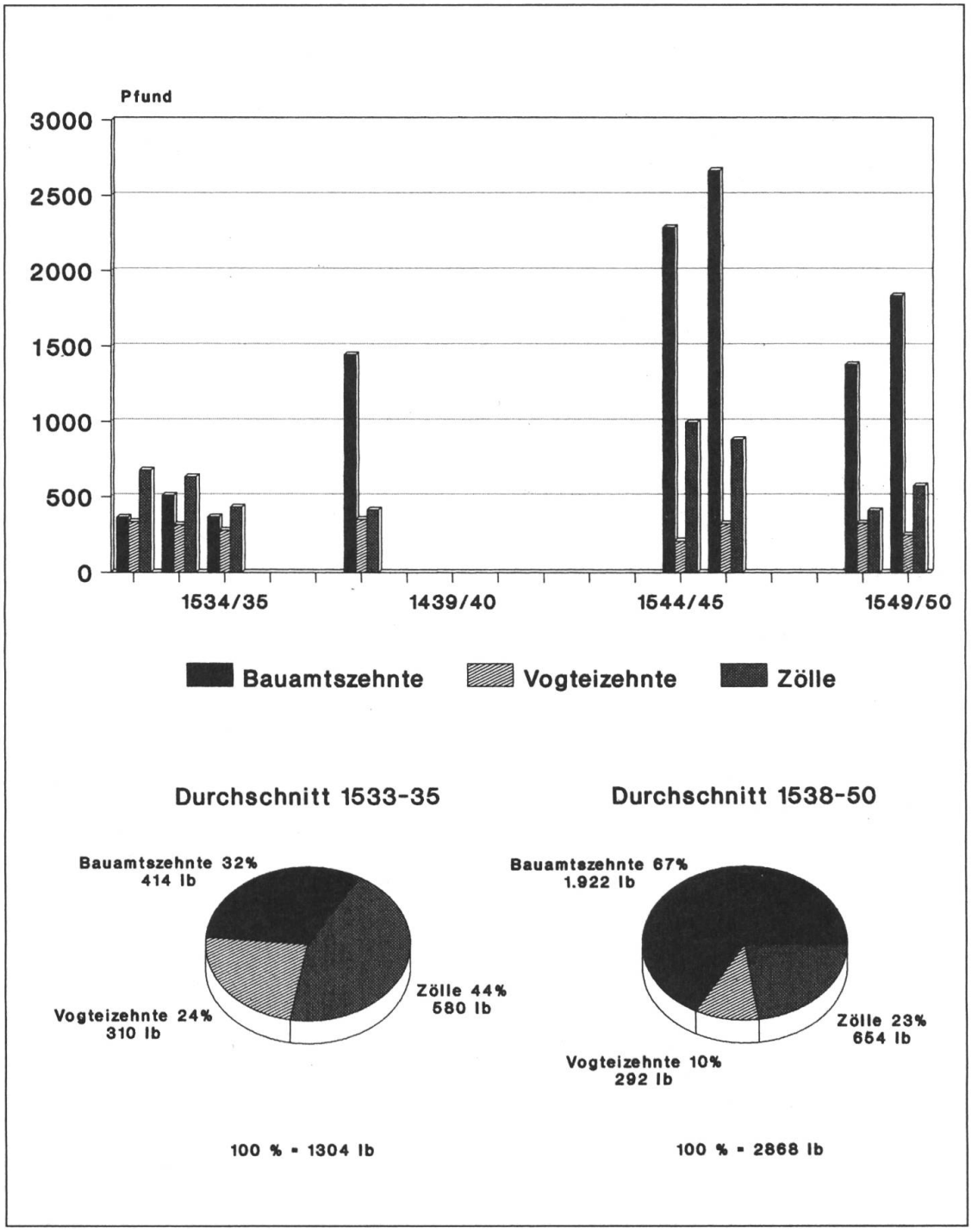

Grafik 10: Die Steuereinnahmen von 1533 bis 1550

39 % auf 54 % anwuchs. Die Zuschüsse aus anderen Kassen verhielten sich in der gleichen Zeit etwas rückläufig, so dass sich deren Anteil nach 1538 von durchschnittlich 39 % auf 22 % verringerte. Der Eigenfinanzierungsgrad des Bauherrenamtes vergrösserte sich dadurch nach 1538 von etwa 60 % auf rund 80 %. Steuern, Beiträge, Gebühren sowie die Zuschüsse aus anderen Kassen

erbrachten nach 1538 rund drei Viertel der von den Bauherren eingenommenen Beträge. Die restlichen Einnahmen verteilten sich zu rund 11 % auf Verkaufserlöse aus dem bauherrlichen Finanz- und Getreidevermögen, zu ca. 5 % auf jährliche Aktivzinse aus Gülten und Darlehen sowie zu ca. 8 % auf verschiedene sonstige Einnahmen. Die von den Bauherren selbsterwirtschafteten Betriebseinkünfte, wie etwa der Verkauf von Baumaterialien oder die Vermietung von Pferden und Wagen, erbrachten mit rund 60 lb nur gerade 1 % der durchschnittlichen Jahreseinnahmen des Bauherrenamtes.

1. Die Steuern

Zu den Steuereinnahmen des Bauherrenamtes gehörten um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Einkünfte aus verschiedenen Verkehrszöllen sowie die Erträge etlicher, dem Bauherrenamt zugehöriger Zehntbezirke, die entweder unter der direkten Verwaltung des Bauherrn von Burgern standen (Bauamtszehnten) oder durch die Landvögte von Laupen und Grasburg verwaltet wurden (Vogteizehnten)[300]. Die jährlichen Steuereinnahmen des Bauherrenamtes beliefen sich in den Jahren zwischen 1533 und 1535 auf durchschnittlich etwa 1304 lb (vgl. Grafik 10). Mit der bernischen Eroberung der Waadt und dem Erwerb des Zehntbezirkes in Wileroltigen verdoppelten sich diese nach 1538 auf durchschnittlich rund 2868 lb. Der prozentuale Anteil der Steuern an den Gesamteinnahmen vergrösserte sich von durchschnittlich 19 % auf etwa 29 %. Zehnt- und Zollerträge erbrachten bis 1535 ungefähr je die Hälfte der jährlichen Steuereinnahmen des Bauherrenamtes, wobei die Bauamtszehnten durchschnittlich etwa 32 % und die Vogteizehnten etwa 24 % der Steuereinnahmen abwarfen. Nach 1538 kam es zu einem Anwachsen des Steueranteils der Bauamtszehnten auf durchschnittlich rund 67 %, während sich der Anteil der Vogteizehnten bei einer leichten Abnahme der Erträge auf ca. 10 % verkleinerte. Gleichzeitig erbrachten die Zölle bei etwas gestiegenen Erträgen noch durchschnittlich 23 % der insgesamt von den Bauherren getätigten Steuereinnahmen. Da die bauherrlichen Steuereinnahmen grösstenteils aus Naturaleinkünften oder, wie beispielsweise im Zehntbezirk von Wileroltigen, aus kapitalisierten Getreideeinkünften bestanden, waren die Steuererträge grossen witterungs- und teuerungsbedingten Schwankungen unterworfen. Schlechte Wetterverhältnisse konnten den jährlichen Ernteertrag beträchtlich verkleinern, während der Verkauf von Kornvorräten aus dem bauherrlichen Kornspeicher in Teuerungsphasen bedeutende Mehreinnahmen abwarf. So erbrachten die bescheidenen Getreideerträge in den Teuerungsjahren 1532/33 und 1545/46 dem Bauherrenamt bei der Umrechnung des eingebrachten Getreides in die aktuellen Kornpreise keinerlei Verluste gegenüber einzelnen guten Erntejahren wie etwa 1537/38. In der Teuerung von 1545 und 1546 konnten vom Bauherrn von Burgern sogar deutlich höhere Gewinne aus den Getreideeinkünften verbucht werden als in «normalen» Jahren (vgl. Grafik 11).

Diese Seite stand nicht für die Digitalisierung zur Verfügung.

Cette page n'était pas disponible pour la numérisation.

This page was not available for digitisation.

der Landgemeinde selbst entrichtet[305]. Wie die Kornzehnten wurden auch die Heuzehnten und der sogenannte Junge Zehnte[306] in der Dicki vom Bauherrn von Burgern jedes Jahr öffentlich versteigert. Im Unterschied zu den Kornzehnten erbrachten diese jedoch keine Getreide-, sondern reine Geldeinnahmen. Auch die nach der Eroberung der Waadt 1536 ans Bauherrenamt gelangten einträglichen Zehntrechte in Wileroltigen wurden von den Zehntempfängern nicht mehr in Getreide, sondern in Geld an den Bauherrn von Burgern entrichtet.

Als Nutzniesser der bauherrlichen Zehntrechte nennt der Zehntsteigerungsrodel von 1518 bis 1540 vor allem einzelne Amtsleute wie Bürgermeister, Landvögte, Venner (Laupen), Dorfammänner und Brückenzöllner sowie verschiedene wichtige, in den Zehntbezirken selbst ansässige Personen wie Müller, Schmiede und Wirte. In einzelnen Fällen treten auch ganze Dorfgemeinschaften wie etwa die *gemeind* von Ortschwaben als Empfänger einzelner Rechte auf. Nur selten befinden sich die bauherrlichen Zehntanteile jedoch im Besitz der Zehntbauern selbst. Die im Zehntsteigerungsrodel verzeichneten Zehntempfänger bildeten eine ländliche Oberschicht, die mit dem spekulativen Erwerb der bauherrlichen Zehntrechte die vor der Ernte veranschlagten Erträge zu übertreffen suchte, um den erwirtschafteten Mehrertrag selbst einzuziehen. Der Bauherr von Burgern seinerseits ersparte sich durch die Zehntsteigerungen die aufwendige Einbringung des Getreides auf den Feldern und dessen Transport in die bauherrlichen Kornspeicher.

Da auf den Zehntsteigerungen jedes Jahr immer etwa die gleichen Personen anwesend waren, die einmal als Empfänger der bauherrlichen Zehntrechte und dann wieder als Zehntbürgen auftraten, bestand natürlich die Gefahr von gegenseitigen Absprachen, die die Zehntgebote niedrig hielten. Der Rat erliess daher immer wieder Vorschriften, in denen das Paktieren an Zehntsteigerungen aufs strengste verboten wurde[307]. Andererseits konnten sich die vom Bauherrn von Burgern ersteigerten Getreidemengen, vor allem bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, als zu hoch erweisen, so dass die Zehntempfänger die Bauherren um einen Zehntnachlass ersuchen mussten. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts scheint die Zahl der von den Zehntempfängern erbetenen Zehntnachlässe schliesslich derart zugenommen zu haben, dass sich der Rat 1519 dazu veranlasst sah, Bauherren, Landvögte und sonstige Amtleute ernstlich daran zu mahnen, Nachlässe nur noch dann zu gewähren, wenn von den Zehntempfängern eindeutige Witterungsschäden nachgewiesen werden konnten[308]. Zehntfrevler sollten dabei wie Diebe bestraft werden[309]. Die Zehntnachlässe sowie die von den Bauherren oft geübte Praxis, sich Teile des Zehntgetreides in Geld auszahlen zu lassen, führte dazu, dass die im Zehntsteigerungsrodel aufgeführten Getreidemengen nur selten auch wirklich in der vor der Ernte veranschlagten Höhe in die Kornspeicher des Bauherrenamtes gelangten (vgl. Grafik 12).

Die sechs alten, bereits vor 1536 direkt dem Bauherrenamt zugehörigen Zehntbezirke sowie die sogenannten Landgarben[310] auf dem Schoren und in

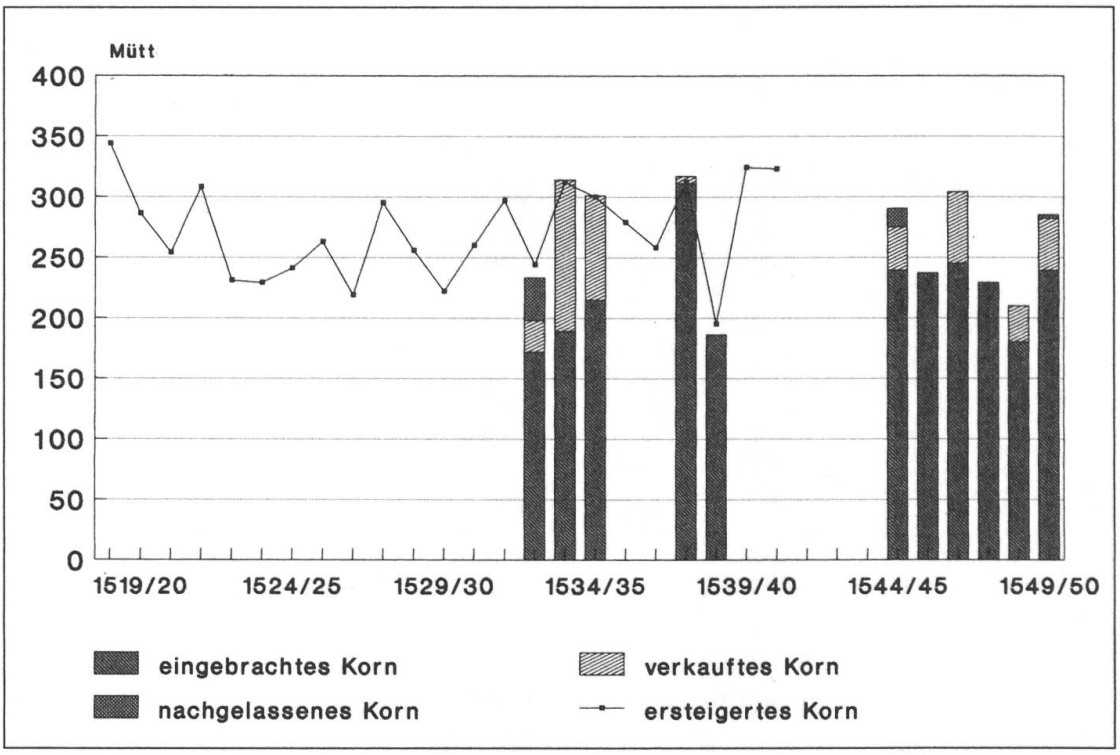

Grafik 12: Die vom Bauherrn von Burgern ersteigerten Zehnterträge im Vergleich mit dem tatsächlich von ihm eingebrachten Getreide von 1533 bis 1550

Schüpfen erbrachten dem Bauherrn von Burgern in den Jahren zwischen 1518 und 1540 rund 276 Mütt jährliche Getreideeinkünfte[311] (vgl. Grafik 13). Rund 50 % dieses Getreides stammte aus den Zehntbezirken in Wyden, Gurbrü (Stöcklizehnte), Gümmenen (Auzehnte) und aus der Dicki in der Landvogtei Laupen. Die restlichen 50 % verteilten sich auf die Zehnbezirke in Leuzigen in der Landvogtei Büren und Ortschwaben in der Landvogtei Aarberg.

Die Zehnten von Leuzigen[312], Wyden, Ortschwaben und in der Dicki[313] wurden halb in Dinkel und halb in Hafer verliehen, wobei in der Dicki und in Ortschwaben zusätzlich noch 4 respektive 6 Mütt Roggen an die Bauherren zu entrichten waren. Der «Stöcklizehnte» in Gurbrü im Grossen Moos erbrachte dem Bauherrenamt jährlich 1½ Mütt Dinkel. Er wurde jedoch 1544 gegen etliche in Gurbrü gelegene Jucharten Ackerland, die zum Zehntbezirk von Wileroltigen geschlagen wurden, ans St. Vinzenzstift in Bern abgetauscht[314]. Der mit der Verleihung der Kornzehnten zu entrichtende Ehrschatz betrug in Leuzigen, Wyden und in der Dicki jedes Jahr insgesamt 6 Mütt Roggen und 6 Mütt Hafer. Er wurde von den Zehntempfängern direkt an die Naturallöhne der Bauherren und ihren Bediensteten ausgerichtet, wobei die beiden Bauherren je 3 Mütt Roggen und der Bauamtsweibel zusammen mit dem Bauherrenschreiber je 3 Mütt Hafer erhielten[315]. Die weniger

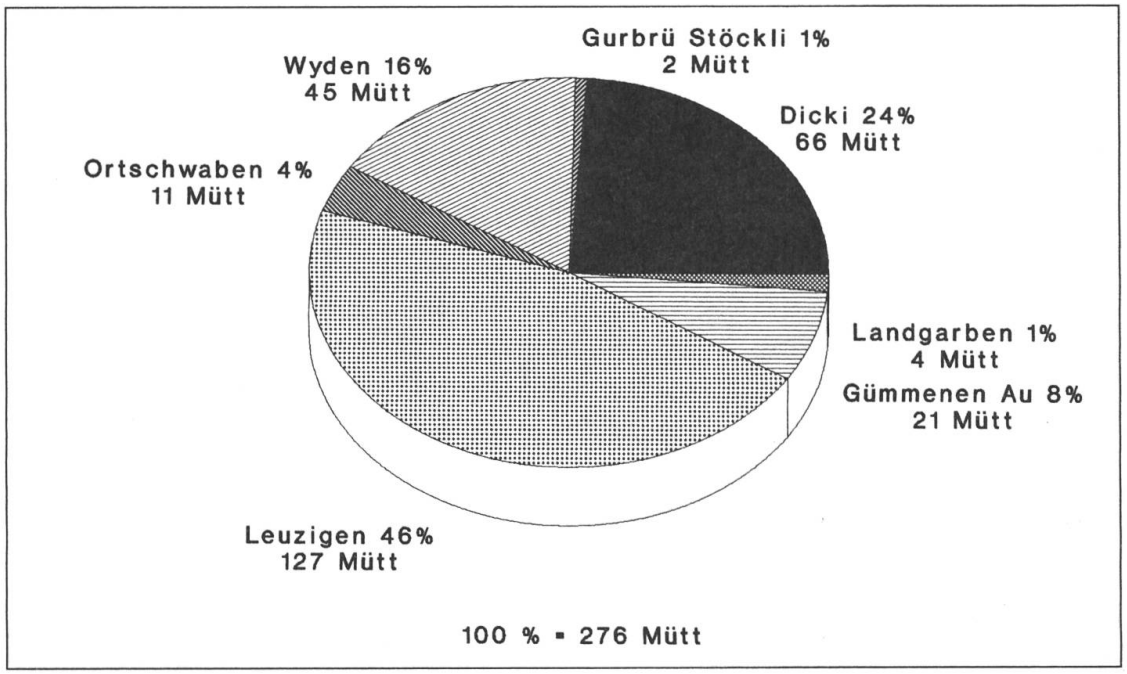

Grafik 13: Die durchschnittlichen Getreideerträge der sechs alten Bauamtszehnten und der Landgarben auf dem Schoren und in Schüpfen von 1518 bis 1540

ertragreichen Zehntbezirke in Gümmenen, Gurbrü und Ortschwaben erbrachten dem Bauherrenamt hingegen keinen Ehrschatz. Einzig beim Auzehnten in Gümmenen war der Bauherrenschreiber berechtigt, einen Anteil des Zehntgetreides an seinen Naturallohn einzuziehen[316]. Die Inhaber der bauherrlichen Zehntrechte waren verpflichtet, die Getreideerträge auf eigene Kosten nach Bern zu bringen. Nur in Leuzigen musste das Zehntgetreide von den Bauherren selbst transportiert werden. Der Bauherr von Burgern entrichtete in den Jahren 1533 bis 1550 für jedes von Leuzigen nach Bern geführte Mütt Getreide 4 ß Fuhrlohn[317] sowie für alle 20 Mütt Getreide 6 Mäss Futterhafer für die Pferde[318]. Zusätzlich gingen dem Bauherrenamt jedes Jahr zwischen 2 und 5 Mütt Dinkel und Hafer beim Transport verloren[319]. Die Transportkosten dürften zusammen mit den Getreideverlusten während der Fahrt und beim Umladen insgesamt nahezu 20 % der Zehnterträge aus Leuzigen ausgemacht haben. Wie der Getreidezehnte wurde auch der Junge Zehnte in der Dicki jedes Jahr öffentlich in Laupen versteigert. Er wurde von den Zehntempfängern jedoch in Geld entrichtet und erbrachte in den Jahren 1518 bis 1550 jährlich zwischen 2 und 9 lb. Der Heuzehnte in Wyden gehörte ebenfalls der Stadt Bern, dessen Nutzung lag jedoch nicht beim Bauherrn von Burgern, sondern beim Landvogt von Laupen[320].

Einzelne Zehntrechte in Leuzigen[321], Wyden und in der Dicki[322] befanden sich bereits seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Besitz der Stadt Bern. Die ersten Einkünfte, die nachweislich ins Bauherrenamt flossen, wa-

ren die Einnahmen aus der Mühle in Leuzigen zusammen mit den dazugehörigen Bodenzinsen. Sie wurden bereits seit 1381 von den Bauherren verwaltet[323]. 1416 und 1429 erbrachte der Bodenzins von der Mühle in Leuzigen zusammen mit der Mühlenhofstatt und dem Ofen insgesamt 2 Viertel Dinkel sowie ein Schwein[324], das mit 10 ß veranschlagt wurde[325]. 1415 – oder möglicherweise bereits 1396/97 – befand sich dann auch ein Teil des Korn- und Heuzehnten in Leuzigen im Besitz des Bauherrenamtes[326]. Der Zehnte wurde jährlich für je 15 Mütt Dinkel und Hafer an einzelne Personen weiterverliehen[327]. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts verwalteten die Bauherren schliesslich auch die Nutzungsrechte des halben Kornzehnten und des Jungen Zehnten in der Dicki[328] sowie verschiedene Zehntrechte in Wyden[329]. Der Zehnte in Wyden wurde vom Bauherrn von Burgern jährlich für 20 bis 40 Mütt Dinkel, Hafer und Roggen weiterverliehen[330].

1433 erscheinen erstmals auch Teile des Kornzehnten sowie der Junge Zehnte in Ortschwaben im Besitz der Stadt Bern[331]. Der Kornzehnte in Ortschwaben galt jährlich 3 Mütt Dinkel und 3 Mütt Hafer sowie 2 Mütt Roggen[332]. Zu einem weiteren Ausbau der bauherrlichen Zehntrechte kam es zu Beginn des 16. Jahrhunderts, als der Rat sämtliche in Wyden bestehende Rechte am Grossen Kornzehnten sowie die Heu- und Emdzehnten in Leuzigen und Ortschwaben aufkaufte[333]. Im Unterschied zum Kornzehnten wurde der Heuzehnte in Leuzigen jedoch nicht in Getreide, sondern in einem festen Geldbetrag von jährlich 20 lb an den Bauherrn von Burgern entrichtet[334]. Nicht vom Bauherrenamt genutzt wurde hingegen der 1538 für 176 lb erworbene Heu- und Emdzehnte in Ortschwaben, dessen Erträge dem Spital im ehemaligen Kloster Frienisberg zugesprochen wurden[335]. In den Jahren 1504 bis 1521 gelang es der Stadt schliesslich, sämtliche Nutzungsrechte des Auzehnten in Gümmenen zu erwerben, der dadurch vollständig ans Bauherrenamt überging[336].

Der Zehntbezirk von Wileroltigen

Wileroltigen im Grossen Moos war der einzige Zehntbezirk des Bauherrenamtes, der kurz nach der Reformation an die Stadt Bern gelangte. Die Nutzungsrechte des Zehnten lagen bis zur bernischen Eroberung der Waadt 1536 beim Cluniazenserpriorat in Payerne, das seine Einkünfte jeweils für mehrere Jahre gegen einen festen Jahreszins an einzelne Personen weiterverpfändete[337]. Mit der Aufhebung des Priorats wurden die säkularisierten Klostergüter 1536 schliesslich zwischen den beiden Städten Bern und Freiburg aufgeteilt, wobei Wileroltigen als ehemaliges Fabrikgut des Klosters Bern zugesprochen wurde[338]. Der Rat beliess den neuerworbenen Besitz bei seiner ursprünglichen Funktion und übertrug die Nutzungsrechte dem städtischen Bauherrenamt.

Der Zehntbezirk von Wileroltigen beinhaltete insgesamt fünf einzelne Korn- und Heuzehnten, die sich auf die Dörfer Kerzers, Kallnach, Fräschels,

Golaten und Wileroltigen verteilten. Die einzelnen Zehntrechte wurden vom Bauherrn von Burgern jährlich in Wileroltigen versteigert[339]. Im Unterschied zu den vorher genannten Zehnten, die bereits vor der Reformation im Besitz des Bauherrenamtes waren, wurde der Zehnte von Wileroltigen nicht mehr in Getreide, sondern vollständig in Geld entrichtet. Die von den Zehntempfängern ersteigerten Zehntanteile mussten jeweils in drei Jahresraten an den Bauherrn von Burgern ausbezahlt werden[340]. Mit dem Erwerb der Zehntrechte in Wileroltigen kam es zu einer Verdoppelung der durchschnittlichen Zehnteinnahmen des Bauherrenamtes. Die neugewonnenen Einkünfte waren so bedeutend, dass 1544 sogar ein spezielles Zehnt- und Bodenzinsurbar für Wileroltigen angelegt werden musste[341]. Gleichzeitig wurden die Zehntrechte der ehemaligen Pfarrpfründe von Kerzers zum Bauamtszehnten geschlagen und der Prädikant dafür vom Bauherrn von Burgern mit einem Jahresgehalt von 120 lb sowie 40 Mütt Dinkel und 16 Mütt Hafer aus dem Zehntertrag entschädigt[342]. Ausserdem verblieben dem Prädikanten die sogenannte Primiz[343], die pro Jahr rund 3 Mütt Roggen einbrachte, der Werkzehnte[344] sowie die Bewirtschaftung verschiedener Matten und Äcker rund um das Pfarrhaus. Des weitern sollten ihm bei der Verleihung des Kornzehnten jeweils 100 Bürden Stroh durch die Zehntempfänger ausgerichtet werden. Die Unterhaltspflicht des herrschaftlichen Zuchtebers ging ebenfalls vom Prädikanten an die Bauern über[345].

Die Vogteizehnten

Die von den Landvögten von Grasburg und Laupen verwalteten Zehntbezirke erbrachten dem Bauherrenamt in den Jahren 1533 bis 1535 rund 42 % und nach dem Erwerb des Zehnten von Wileroltigen noch etwa 22 % des insgesamt von den Bauherren eingenommenen Zehntgetreides.

Die Landvogtei Grasburg

Zur Grundherrschaft des Schlosses in Grasburg gehörten um die Mitte des 16. Jahrhunderts insgesamt 17 Zehntbezirke, die in den Jahren zwischen 1533 und 1535 einen jährlichen Ernteertrag von 5 Mütt «Mischelkorn»[346], 4 Mütt Dinkel, 4 Mütt Gerste sowie durchschnittlich 250 Mütt Hafer einbrachten. Rund die Hälfte dieses Getreides stammte aus den drei grössten Zehntbezirken Matten, Stein und Schwarzenburg[347]. Die Schlosszehnten wurden alljährlich durch den Landvogt von Grasburg zuhanden der beiden Städte Bern und Freiburg öffentlich versteigert, wobei der bernische Ernteanteil dem städtischen Bauherrenamt zukam[348]. Die jährlich aus Grasburg ins Bauherrenkornhaus nach Bern transportierten Getreidemengen waren grossen Schwankungen unterworfen und betrugen in den Jahren 1533 bis 1550 zwischen 4 und 287 Mütt (im Mittel ca. 120 Mütt)[349]. Der Anteil des Hafers überwog jedesmal deutlich die Anteile der übrigen Getreidesorten, was die Lage der Zehnt-

bezirke im Voralpengebiet deutlich macht. Insgesamt erbrachten die Schlosszehnten in Grasburg durchschnittlich rund 21 % und nach 1538 noch ca. 11 % des gesamthaft vom Bauherrn von Burgern eingenommenen Zehntgetreides.

Die Schlosszehnten in Grasburg befanden sich bereits seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nachweislich im Besitz der Stadt Bern. Am 11. September 1423 erwarben die beiden Städte Bern und Freiburg gemeinsam die Herrschaft Grasburg von Graf Amadeus VIII. von Savoyen gegen einen Kaufpreis von insgesamt 8000 fl[350]. Der neuerworbene Besitz erhielt den Status einer Gemeinen Herrschaft, wobei sich die beiden Städte verpflichteten, sämtliche Einkünfte zu gleichen Teilen untereinander aufzuteilen. Die Landvögte sollten alternierend für fünf Jahre aus Freiburg und Bern kommen[351]. Mit dem Kauf der Herrschaft Grasburg übernahm der Landvogt die Verwaltung der verschiedenen zur Grundherrschaft des Landvogteischlosses gehörigen Zehntbezirke. Laut dem ältesten Zinsurbar der Stadt Bern umfassten diese Zehnten im Jahre 1427 bereits 14 der insgesamt 17 im 16. Jahrhundert dem Bauherrenamt zehntpflichtigen Bezirke. Dazu zählten unter anderem auch schon die einträglichen Getreidezehnten in Matten, Stein und Schwarzenburg[352]. Die Schlosszehnten wurden durch den Landvogt alljährlich öffentlich in Grasburg versteigert, wobei die Nutzung der Zehnterträge nicht beim Landvogt, sondern bei den Städten Freiburg und Bern lag. Der Zehntanteil der Stadt Bern floss wahrscheinlich von Anfang an direkt ins städtische Bauherrenamt. Im Jahre 1451 konnten die Bauherren jedenfalls nachweislich 30 Mütt Dinkel und 89 Mütt Hafer aus Grasburg beziehen[353].

Nach den Wirren des Freiburgerkrieges 1447/48 und dem Ausschluss der Stadt Freiburg aus der Gemeinen Herrschaft, der bis zum Jahr 1454 andauerte, versuchten die beiden Städte ihre Zehntrechte in Grasburg abzurunden. 1461 erwarben sie gemeinsam den achtzehnten Teil des sogenannten Innzehnten in Schwarzenburg sowie den halben Teil des dortigen Jungen Zehnten[354]. 1515 ging der Junge Zehnte in Schwarzenburg schliesslich vollständig an die beiden Städte über[355]. Keine Einkünfte erbrachte den Bauherren der Einzug des Zehntehrschatzes und der Heuzehnten, die dem Landvogt alleine zustanden. Im Jahre 1489 umfassten die zum Schloss in Grasburg gehörigen Zehnten schliesslich bereits 17 Bezirke, die insgesamt 5½ Mütt Mischelkorn, 4 Mütt Dinkel, 4 Mütt Gerste sowie 92 Mütt und 2 Mäss Hafer einbrachten[356].

Die Landvogtei Laupen

Wie der Landvogt von Grasburg lieferte auch der Landvogt von Laupen um die Mitte des 16. Jahrhunderts jedes Jahr mehrere Fuder Getreide ins Bauherrenkornhaus nach Bern. Die gelieferten Getreidemengen waren ebenfalls sehr unterschiedlich und betrugen in den Jahren 1533 bis 1550 zwischen 32 und 222 Mütt (im Mittel 85 Mütt). Sie erbrachten vor allem Dinkel, Hafer sowie etwas Roggen. Der prozentuale Anteil der Getreideeinkünfte aus der

Landvogtei Laupen betrug wie bei Grasburg zwischen 1533 und 1535 durchschnittlich rund 21 % und nach 1538 noch ca. 11 % des gesamthaft vom Bauherrn von Burgern eingenommenen Zehntgetreides[357].

Weder im 1538 angelegten Bauamtsurbar noch in den seit 1502 überlieferten Urbarien der Landvogtei Laupen lässt sich jedoch die genaue Herkunft dieser jährlichen Getreideabgabe bestimmen. Einzig über einen Teil der Hafereinnahmen kann gesagt werden, dass sie aus der Kirchgemeinde Wohlen stammten. So hatten die vier in der Kirchgemeinde Wohlen liegenden Dörfer Säriswil, Wohlen, Uettligen und Murzelen jedes Jahr insgesamt 12 Mütt und 4 Mäss Weidhafer[358] ins Bauherrenamt nach Bern zu liefern[359]. Das übrige, jährlich aus der Landvogtei Laupen ins Bauherrenkornhaus nach Bern transportierte Getreide stammte entweder aus den Erträgen des sogenannten Bucherzehnten oder aus den diversen dem Schloss in Laupen zugehörigen Bodenzinsen. Das nach Bern gelieferte Getreide entsprach in den Jahren von 1558 bis 1560 immerhin etwa 13 % der insgesamt in den Landvogteirechnungen von Laupen verzeichneten Getreideeinnahmen[360].

b) Die Zölle

Im mittelalterlichen Bern können zwei Arten von Zöllen unterschieden werden. Einerseits gab es die sogenannten Marktzölle[361], die ähnlich den modernen Umsatz- und Verbrauchssteuern auf die in der Stadt verkauften Handelsgüter geschlagen wurden, andererseits die Verkehrszölle, die der Rat entweder zum Schutz der Reisenden oder zum Unterhalt der Strassen und Brücken erhob. Während die Gewinne aus den Marktzöllen vollumfänglich in die Stadtkasse flossen, kamen die Einnahmen aus den Verkehrszöllen, soweit sie dem Unterhalt der Verkehrswege und Brücken dienten, grösstenteils dem städtischen Bauherrenamt zu. Die Ausnahme bildeten die sogenannten Geleitszölle, deren Einkünfte zwar seit dem 14. Jahrhundert auch für den Unterhalt der Landstrassen verwendet wurden, die aber nicht ins Bauherrenamt gelangten.

Die jährlichen Zolleinnahmen des Bauherrenamtes beliefen sich in den Jahren zwischen 1533 und 1550 auf durchschnittlich 626 lb. Rund 603 lb oder 96 % dieser Einkünfte stammten aus den verschiedenen Brückenzöllen, die von der Landbevölkerung für die Benutzung der vom Bauherrenamt unterhaltenen Brücken in den vier Landgerichten und in der Landvogtei Grasburg aufgebracht wurden. Da die Brückenzölle ebenfalls grösstenteils in Getreide entrichtet wurden, waren sie wie die Zehnterträge grossen witterungs- und teuerungsbedingten Schwankungen unterworfen. Die grössten Zolleinkünfte entstanden dem Bauherrenamt in den vier Berner Landgerichten, die zwischen 1533 und 1550 mit ca. 349 lb durchschnittlich rund 56 % der insgesamt von den Bauherren in dieser Zeit eingenommenen Zollerträge einbrachten (vgl. Grafik 14). Weitere Brückenzolleinkünfte entstanden dem Bauherrenamt mit rund 238 lb in den beiden städtischen Flussbrücken bei Neubrück

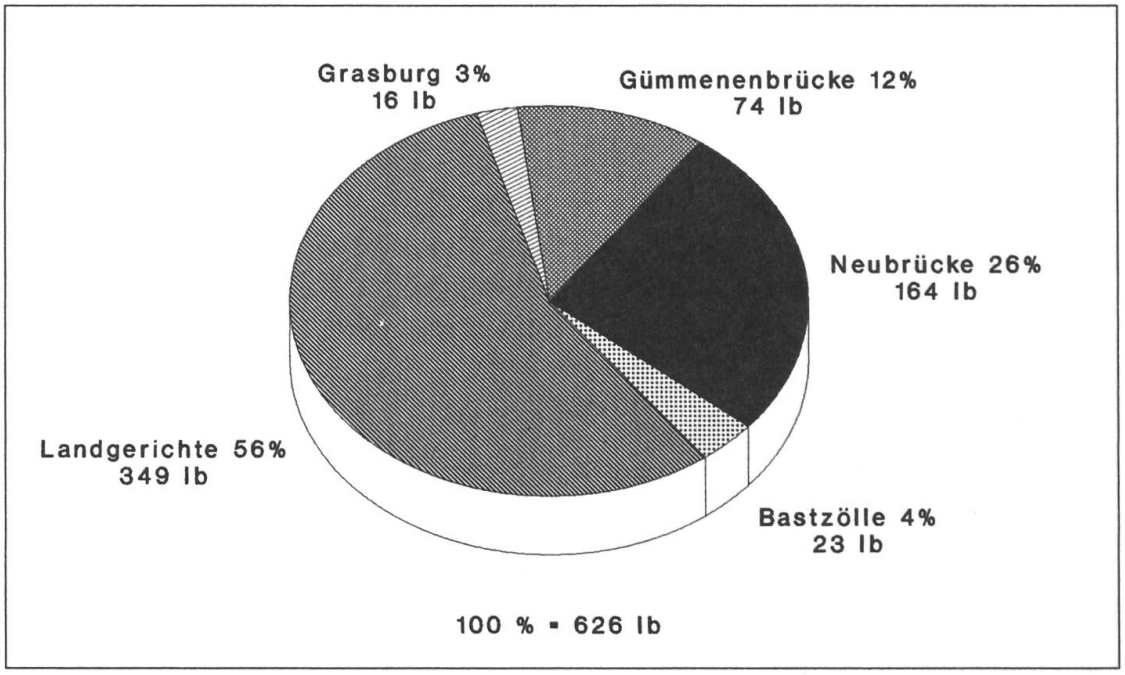

Grafik 14: Die durchschnittlichen Zolleinnahmen von 1533 bis 1550

(26 %) und Gümmenen (12 %) sowie mit 16 lb in der Kirchgemeinde Wahlern in der Landvogtei Grasburg. Mit nur gerade etwa 23 lb an durchschnittlichen Jahreseinnahmen fielen die Einkünfte aus den sogenannten Bastzöllen, die an den vier wichtigsten bernischen Stadttoren erhoben wurden, im Vergleich dazu relativ gering aus.

Die Geleitszölle

Die wichtigsten Verkehrszölle der Stadt Bern waren die Geleitszölle[362]. Sie wurden zusammen mit den Marktzöllen im städtischen Kaufhaus erhoben[363]. Die Verwaltung der Geleitszölle lag seit dem 15. Jahrhundert bei den beiden Geleitsherren, deren Tätigkeit sich über die Stadt hinaus auch auf die Landschaft erstreckte. Die Geleitshoheit in der Stadt Bern scheint bereits seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert vom Rat selbst beansprucht worden zu sein[364]. Alle öffentlichen Strassen und Gassen innerhalb der städtischen Bannmeile befanden sich im Besitz der Stadtgemeinde und unterlagen denselben rechtlichen Bestimmungen wie die Allmenden[365]. Für den Unterhalt der Gassen zeigten sich sowohl die Stadt als auch die Besitzer der an die Strasse anstossenden Liegenschaften verantwortlich[366]. Formell anerkannt wurde die städtische Geleitshoheit jedoch erst im Jahre 1365, als Kaiser Karl IV. dem Rat das Recht erteilte, «ehrbare» Leute 3 Meilen um die Stadt zu geleiten. Mit dem Erwerb der verschiedenen Landvogteien sicherte sich die Stadt seit 1324 ausserdem die Geleitshoheit in der Landschaft, was dem Säckelamt vor allem im 15. Jahrhundert wachsende Einnahmen eintrug. Mit dem Einzug der Geleits-

zölle verpflichtete sich der Berner Rat, für die Sicherheit der Reisenden und ihrer Waren zu sorgen und die Landstrassen in einem guten baulichen Zustand zu erhalten. Da gut unterhaltene Verkehrswege öfter frequentiert wurden und deshalb mehr Geleitszolleinnahmen abwarfen, liess die Stadt die wichtigsten durch ihr Herrschaftsgebiet führenden Handelswege regelmässig durch die Landvögte inspizieren und ausbessern[367]. Für den baulichen Unterhalt der Landstrassen waren die einzelnen an die Strassen anstossenden Kirchgemeinden verantwortlich[368]. Die Einwohner dieser Gemeinden waren verpflichtet, die von den Landvögten und dem Rat angeordneten Bauarbeiten unter der Leitung ihrer Dorfammänner in Fronarbeit durchzuführen[369]. Als Gegenleistung erhielten sie Brot und Wein von den Landvögten ausgehändigt[370]. Da der Unterhaltspflicht von der Landbevölkerung aber nur sehr widerwillig nachgekommen wurde, ernannte der Rat seit 1488 einen speziellen Strassenmeister, der die wichtigsten Überlandstrassen regelmässig zu inspizieren und für die notwendigen Instandsetzungsarbeiten zu sorgen hatte[371]. Kam es bei den angeordneten Baumassnahmen zu Verzögerungen, drohte die Stadt, die notwendigen Wegarbeiten auf Kosten der Kirchgemeinden durch das städtische Bauherrenamt ausführen zu lassen[372]. Im 16. Jahrhundert ging der Rat sogar soweit, den Reisenden die Fahrt über die bebauten Felder der Bauern zu erlauben, falls diese den obrigkeitlichen Bauaufforderungen nicht nachzukommen gedachten[373]. Oftmals erlaubte der Rat den Dorfammännern auch, zur Deckung der Baukosten kurzfristig ein spezielles Weggeld einzuziehen[374].

Da die Geleitszölle ursprünglich zum Schutz der Reisenden erhoben wurden und die Geleitszolleinnahmen erst nachträglich auch für den Unterhalt der Landstrassen Verwendung fanden, flossen diese nicht ins städtische Bauherrenamt, sondern wurden vom Säckelmeister zusammen mit den Einkünften aus den Marktzöllen in die Stadtkasse gelegt. Es war daher auch der Säckelmeister, der sich neben den beiden Bauherren in besonderem Masse für die Finanzierung des Strassenbaus inner- und ausserhalb der Stadt Bern verantwortlich zeigte[375]. Erst im 17. Jahrhundert kam es zu einer umfassenden Neuordnung des bernischen Strassenwesens, wobei die Geleitszolleinnahmen unter die direkte Verwaltung des Bauherrenamtes gestellt wurden[376].

Der Bastzoll

Die Einkünfte aus den städtischen Torzöllen flossen, soweit sie dem Unterhalt der Torbrücken über die Stadtgräben dienten, ins Bauherrenamt. Die Stadt Bern besass seit dem 14. Jahrhundert insgesamt vier Stadttore, an denen ein Torzoll entrichtet werden musste. Die Zollstätten befanden sich bei den westlichen Hauptzugängen zur Stadt, dem Oberen Marzilitor, dem Spitaltor und dem Golatenmattgasstor, sowie beim Untertor, dem einzigen Zugang von Osten. Die Torzölle wurden im Unterschied zu den Markt- und Geleitszöllen, die im städtischen Kaufhaus erhoben wurden, bereits bei den Stadt-

toren von den Torwächtern eingezogen. An jedem Tor hing eine Zolltafel, auf der die wichtigsten städtischen Zolltarife verzeichnet waren[377]. Ein Teil dieser Torzölle, der Bastzoll[378], diente speziell dem Unterhalt der Torbrücken. Die Bastzolleinnahmen flossen daher nicht wie die übrigen Torzolleinkünfte in den Stadtsäckel, sondern wurden von den vier Torwächtern nach Abzug ihres Lohnanteils an den Bauherrn vom Rat entrichtet. Dieser übernahm dadurch die Verpflichtung, mit den Zolleinnahmen für die Sicherheit der über die Torbrücken gehenden Personen und ihrer Waren zu sorgen. Der Bastzoll war ein Einfuhrzoll, der auf sämtliche, die Stadt Bern frequentierenden Saumtiere geschlagen wurde. Im Unterschied zu den gewöhnlichen Torzöllen musste dieser jedoch nicht bei jedem Marktbesuch, sondern nur einmal pro Jahr in Form einer Jahrespauschale an die Torwächter ausbezahlt werden. Der Zolltarif betrug um die Mitte des 16. Jahrhunderts 6 d für jedes in die Stadt eingeführte Saumpferd[379]. Die Bastzolleinkünfte wurden in einer speziellen Zollbüchse aufbewahrt und kamen zu zwei Dritteln ans Bauherrenamt und zu einem Drittel an die Jahreslöhne der vier Torwächter[380]. Die von 1533 bis 1550 ans Bauherrenamt überwiesenen Zollbeträge erbrachten nur gerade zwischen 18 und 29 lb jährliche Einnahmen. Diese entsprachen durchschnittlich etwa 4 % der insgesamt von den Bauherren in dieser Zeit gemachten Zolleinkünfte[381]. Die insgesamt von der Stadt Bern gemachten Bastzolleinkünfte beliefen sich auf durchschnittlich rund 34 lb pro Jahr. Es ergibt sich dadurch eine geschätzte Saumtierfrequenz von durchschnittlich 1360 Tieren pro Jahr. Diese verteilen sich zu ca. 640 Saumtieren auf das Spitaltor, zu ca. 440 Tieren auf das Golatenmattgasstor, zu ca. 160 Tieren auf das Marzilitor und zu ca. 120 Tieren auf das Untertor (vgl. Abb. 9)[382].

Die Torzölle in Bern scheinen bereits seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von der Stadt selbst eingezogen worden zu sein. Gemäss der Goldenen Handfeste wurden sie vom Rat jeweils auf eine bestimmte Dauer an einzelne Torwächter verliehen, die mit den Zolleinnahmen in eigener Verantwortung für den Unterhalt der Torbrücken aufkommen mussten. Bei Unfällen hafteten sie für die entstandenen Schäden, sofern diese nachweislich auf die Baufälligkeit ihrer Torbrücken zurückzuführen waren[383]. Laut einer Bestimmung aus dem Jahre 1336 hatten die beiden *bruggmeister niden und oben us* jährlich sieben gute Armbrüste mit Fussbügel und dazugehörigen Armbrustsehnen aus den Brückenzolleinnahmen zu finanzieren. Im Verlaufe des 14. Jahrhunderts ging die Verwaltung der Torzölle schliesslich an den Stadtzöllner im Kaufhaus über. Die Torwächter verloren ihre Selbständigkeit und wurden zu städtischen Dienstleuten, die ihre Jahreslöhne an den vier Fronfasten aus der Stadtkasse ausbezahlt erhielten. Die Unterhaltspflicht der Torbrücken wurde vom Rat teilweise dem städtischen Brunnmeister und teilweise den Bauherren übertragen, die dafür mit zwei Dritteln der Bastzolleinnahmen entschädigt wurden. Der bauliche Unterhalt der Torbrücken ging erst im Verlauf des 15. und 16. Jahrhunderts vollständig ans Bauherrenamt über.

Der Brücksommer

Die rund um die Stadt Bern wohnende Bevölkerung konnte sich mit der Leistung einer jährlichen Getreideabgabe, des sogenannten Brücksommers, von der Erlegung des Brückenzolls an den Stadttoren freikaufen[384]. Dasselbe galt für die Bewohner der Anliegergemeinden rund um die beiden von der Stadt Bern errichteten Flussbrücken bei Neubrück und Gümmenen. Jede dieser Brücken besass um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein eigenes Einzugsgebiet, dessen Bewohnerschaft sich mit der Bezahlung des Brücksommers und der Leistung von Frondiensten am Unterhalt der von ihr frequentierten Brücken beizutragen hatte (vgl. Karte 2).

Die Brücken in der Stadt Bern

Rund 56 % der vom Bauherrenamt zwischen 1533 und 1550 durchschnittlich eingenommenen Zolleinkünfte stammten aus den Brücksommererträgen der vier an die Stadt Bern angrenzenden Landgerichte Konolfingen, Seftigen, Sternenberg und Zollikofen[385]. Sie dienten allein dem Unterhalt der Untertorbrücke und der zahlreichen Brücken und Stege in der Stadt Bern sowie über die Gräben vor den Stadttoren. Die Bewohner der vier Landgerichte stellten den Hauptteil der bernischen Marktbesucher und profitierten deshalb in besonderem Masse von der Zollbefreiung an den Stadttoren. Das vom Bauherrenamt jährlich aus den stadtnahen Gebieten bezogene Brücksommergetreide belief sich auf durchschnittlich rund 20 Mütt Roggen, 100 Mütt Dinkel und 57 Mütt Hafer sowie in den Jahren 1533 und 1534 zusätzlich noch auf 6 beziehungsweise 8 Mäss Gerste[386]. Jeder Einwohner der vier Landgerichte, der ein Zugtier besass und einen Acker bebaute, hatte für den Brücksommer jährlich ein kleines Mäss Roggen, eineinhalb Mäss Dinkel oder zwei Mäss Hafer zu entrichten. Die übrigen bezahlten den städtischen Torzöllnern einen Plapphart und die Prädikanten zwei Plappharte für den Brücksommer. Einzig die Armen sollten von der Entrichtung des Brücksommers befreit bleiben. Die Klöster bezahlten neben dem Brücksommergetreide in der Regel noch ein Nachtmahl sowie 8 Mäss Futterhafer[387]. Eingezogen wurde das Brücksommergetreide durch einen im Dienste des Bauherrenamtes stehenden Karrer, der bis 1539 Jenni Ulman hiess und jedes Jahr über 100 Tage mit dem Zusammentragen des bauherrlichen Brücksommers beschäftigt war. Als fixen Fuhrlohn erhielt er jährlich 38 lb und für seine Verköstigung 12 lb vom Bauherrn von Burgern ausbezahlt. Zusätzlich konnte er sich die während seiner Tätigkeit angefallenen Mahlzeiten und Abendbrote mit 4 respektive 2 ß entschädigen lassen. Jenni Ulman war ausserdem berechtigt, den Armen den Brücksommer in eigener Verantwortung nachzulassen, falls er dies für notwendig hielt[388]. Jedes Jahr erwuchsen dem Bauherrn von Burgern durchschnittlich rund 77 lb an Ausgaben, die alleine für den Transport des Brücksommergetreides aus den vier Landgerichten und den beiden

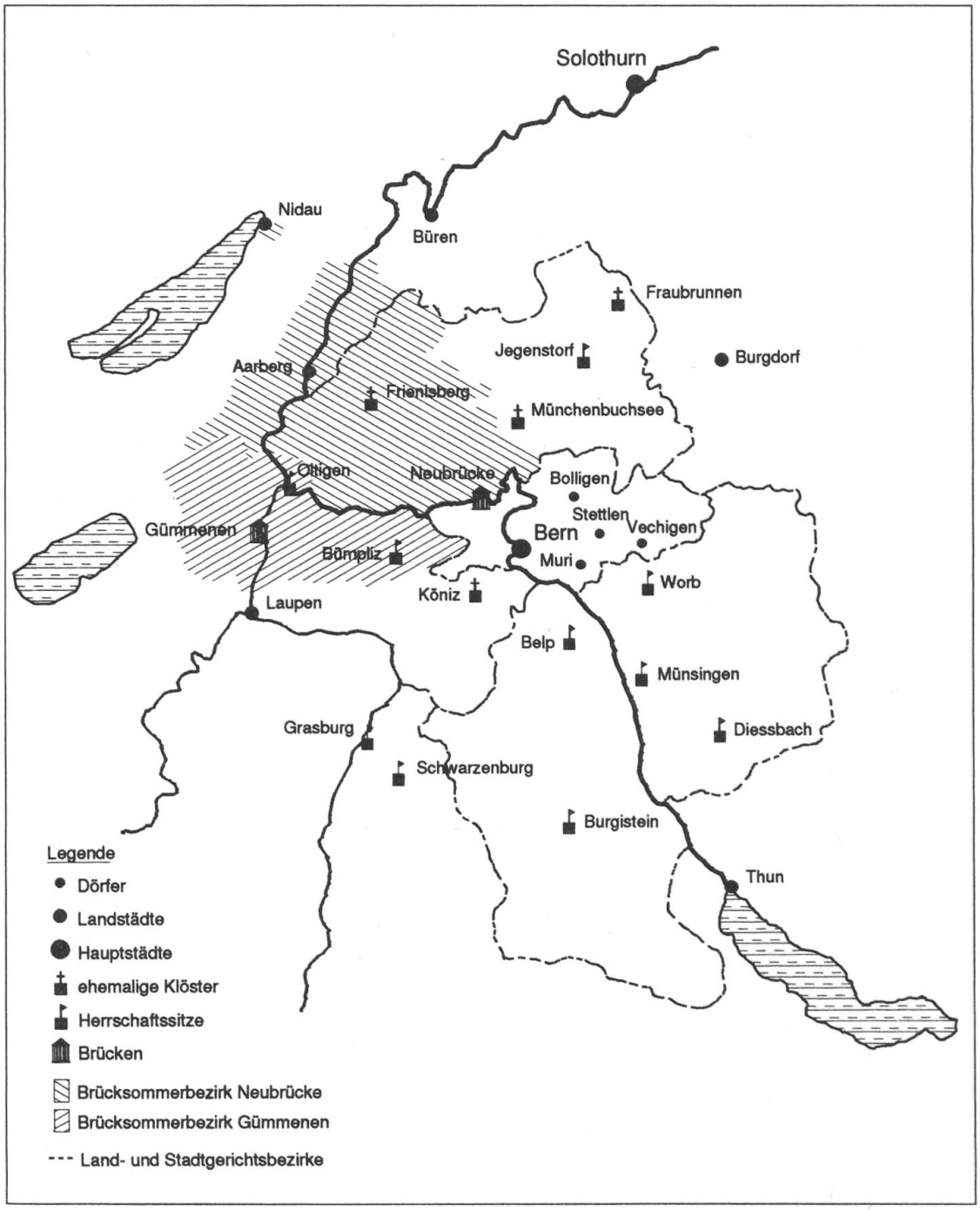

Karte 2: Die Brücksommerbezirke von Gümmenen und Neubrücke um die Mitte des 16. Jahrhunderts

städtischen Flussbrücken bei Neubrück und Gümmenen ins Bauherrenkornhaus aufgewendet wurden. Diese Kosten entsprachen immerhin etwa 13 % des gesamthaft von Jenni Ulman nach Bern geführten Brücksommerertrags.

Für den Unterhalt der Brücken und Stege über den Stadtbach und die Ehgräben in der Stadt Bern und teilweise auch über die Gräben vor den Stadttoren war seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert der städtische Brunnmeister

zuständig. Entlöhnt wurde er mit den Brücksommereinkünften aus den vier Landgerichten, die er auf eigene Kosten zusammenführen musste. Die aufwendigen Getreidetransporte und die *beschwärliche Erhaltung der Brücken*[389] veranlassten den Brunnmeister zu Klagen, so dass der Rat die Unterhaltspflicht der städtischen Brücken bis zum 16. Jahrhundert allmählich dem Bauherrenamt übertrug. Im Jahre 1558 kamen mit den beiden Torbrücken vor dem Golatenmattgass- und Spitaltor sowie mit der äusseren Brücke am Sulgenbach schliesslich die drei letzten grösseren Stadtbrücken vom Brunnmeister an die Bauherren. Das Bauherrenamt wurde dadurch zum alleinigen Nutzniesser des städtischen Brücksommergetreides (vgl. Abb. 12)[390].

Die Neubrücke über die Aare bei Herrenbrunnen

Die Zollrechte der Neubrücke über die Aare bei Herrenbrunnen wurden vom Berner Rat jeweils als Zeit- oder Handlehen[391] an einzelne Brückenzöllner weiterverliehen. In den Jahren 1523 bis 1549 erscheinen Hans Khabi und nach seinem Tod Hans Stucki als Inhaber des Brückenzolls[392]. Während die täglich anfallenden Zolleinnahmen sowie die Erträge aus den zum Zollhaus gehörigen Liegenschaften und dem Gasthaus bei der Brücke an den Jahreslohn des Brückenzöllners gingen[393], kam der zur Neubrücke gehörige Brücksommer vollumfänglich ins Bauherrenamt nach Bern. Der Brückenzöllner war verpflichtet, den Brücksommer jedes Jahr einzuziehen und bei seiner Brücke zu deponieren. Weitertransportiert wurde das Brücksommergetreide dann auf Kosten der Bauherren. Der jährlich ans Bauherrenamt abzuliefernde Brücksommer betrug bis zur Reformation 45 Mütt Roggen. Mit der Aufhebung des Frauenklosters in Dettigen und dem Verkauf der säkularisierten Klostergüter verringerte sich diese Getreidemenge nach 1528 um 6 Mäss auf 44½ Mütt Roggen pro Jahr[394]. Der bauherrliche Roggen wurde zusammen mit dem Brücksommergetreide im Landgericht Zollikofen eingezogen und mit diesem von der Neubrücke nach Bern transportiert. Im Jahre 1540 waren insgesamt 29 Gemeinden im oberen Teil des Landgerichts Zollikofen an der Neubrücke zollpflichtig. Dazu kamen noch insgesamt 35 Zehntbezirke, die ebenfalls den Brücksommer zu leisten hatten, sowie diverse Schmitten und Wirtschaften, die jährlich 10 Schillinge bezahlten[395].

Die ungefähr 3 km nordwestlich der Stadt Bern gelegene Neubrücke wurde laut dem Chronisten Diebold Schilling im Jahre 1466 erbaut[396]. Die Bauherrschaft lag bei der Stadt Bern, welche für den Bau der Holzbrücke insgesamt etwa 665 fl aufbringen musste[397]. Als ausführender Werkmeister wird der Zimmermann Hans Rüegger vermutet, der als Holzwerkmeister der Stadt nach 1468 mehrmals bei grösseren Baumassnahmen an verschiedenen Holzbrücken in der Landschaft anzutreffen war[398]. Vor dem Bau der Neubrücke wurde der Verkehr über die Aare zwischen Bern und Oltigen von den beiden Fähren bei Bremgarten und Dettigen bewältigt. Gemäss den von 1375 bis 1384 und 1430 bis 1452 bruchstückhaft überlieferten Säckelmeisterrechnun-

gen erhielten die beiden Fährleute jährlich 10 ß und seit 1379 sogar 1 lb für *ir gut jar* aus dem Stadtsäckel ausgerichtet[399].

Mit dem Neubau der Holzbrücke wurde der Fährbetrieb bei Bremgarten und Dettigen nach 1466 natürlich überflüssig, und die Inhaber der ehemaligen Fährrechte mussten von der Stadt entschädigt werden. So erhielt das Johanniterkloster Münchenbuchsee als Besitzer der Fährrechte in Bremgarten seit 1470 jährlich 10 lb aus der Stadtkasse ausbezahlt. 1485 gelang es dem Rat schliesslich, die klösterlichen Rechte für 200 lb endgültig abzulösen. Das Niedere Spital als Inhaber der Fährrechte in Dettigen wurde mit einem Zwölftel des Zehnten auf dem Dentenberg und einer jährlichen Abgabe ans Franziskanerkloster entschädigt. Die Stadt Bern ihrerseits übernahm nach dem Bau der Neubrücke sämtliche Einkünfte, die vormals von den beiden Klöstern für die Benutzung ihrer Fähren eingezogen worden waren[400]. Diese Einkünfte entsprachen etwa den Brücksommerabgaben, die der Brückenzöllner von Neubrück noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts jährlich von den anliegenden Gemeinden bezog. Laut einer um 1470 angelegten Aufstellung sämtlicher ehemals den beiden Fähren zugehöriger Einkünfte erbrachten diese jährlich etwa 59 Mütt Getreide, von denen 14 Mütt als spezieller Fährzins ans Niedere Spital gingen und 45 Mütt für den Unterhalt der beiden Fähren verblieben[401]. Mit der Ernennung des ersten städtischen Brückenzöllners[402] wurden die 45 Mütt Getreide, die seither in Roggen entrichtet wurden, schliesslich dem Bauherrenamt zugesprochen. Die Bauherren übernahmen im Gegenzug die Unterhaltspflicht über die neugebaute Holzbrücke. Der Brückenzöllner wurde angewiesen, die dem Bauherrenamt zustehenden 45 Mütt Roggen jeweils bis zum 30. November (St. Andreastag) bei der Neubrücke zusammenzuführen, von wo aus diese dann auf Kosten der Bauherren nach Bern transportiert wurden[403].

Nachdem die Neubrücke in den Jahren 1507/08 eine neue Bedachung erhalten hatte, für die insgesamt 75'000 Schindeln und 113'750 Dachnägel benötigt worden waren, beschlossen Schultheiss und Räte im August 1534, die Holzbrücke über steinernen Pfeilern neu aufzuführen[404]. Gleichzeitig wurden die Bewohner der Anliegergemeinden Wohlen, Münchenbuchsee, Lindach und Meikirch angewiesen, die Neubrücke eine Zeitlang nicht mehr anzufahren[405]. Die Leitung des Brückenneubaus wurde dem Bauherrn von Burgern Barthlome Knecht übertragen. Als ausführender Werkmeister verpflichtete der Rat den städtischen Holzwerkmeister Valentin Hirsinger, der zuvor bereits die Brücken von Laupen[406] und Gümmenen neu gebaut hatte. Der Umbau der Neubrücke in den Jahren 1534 bis 1536 wurde weitgehend aus dem ordentlichen Haushalt des Säckelmeisters finanziert. Obwohl die Bauverwaltung nachweislich vom Bauherrn von Burgern Barthlome Knecht ausgeübt wurde, verzeichnen die Bauamtsrechnungen 1535 nur gerade rund 1845 fl, die in diesem Jahr von den Bauherren an einzelne Baumassnahmen inner- und ausserhalb der Stadt Bern vergeben wurden (vgl. Grafik 15). Der Bauaufwand des Säckelmeisters betrug im gleichen Jahr hingegen etwa 3925

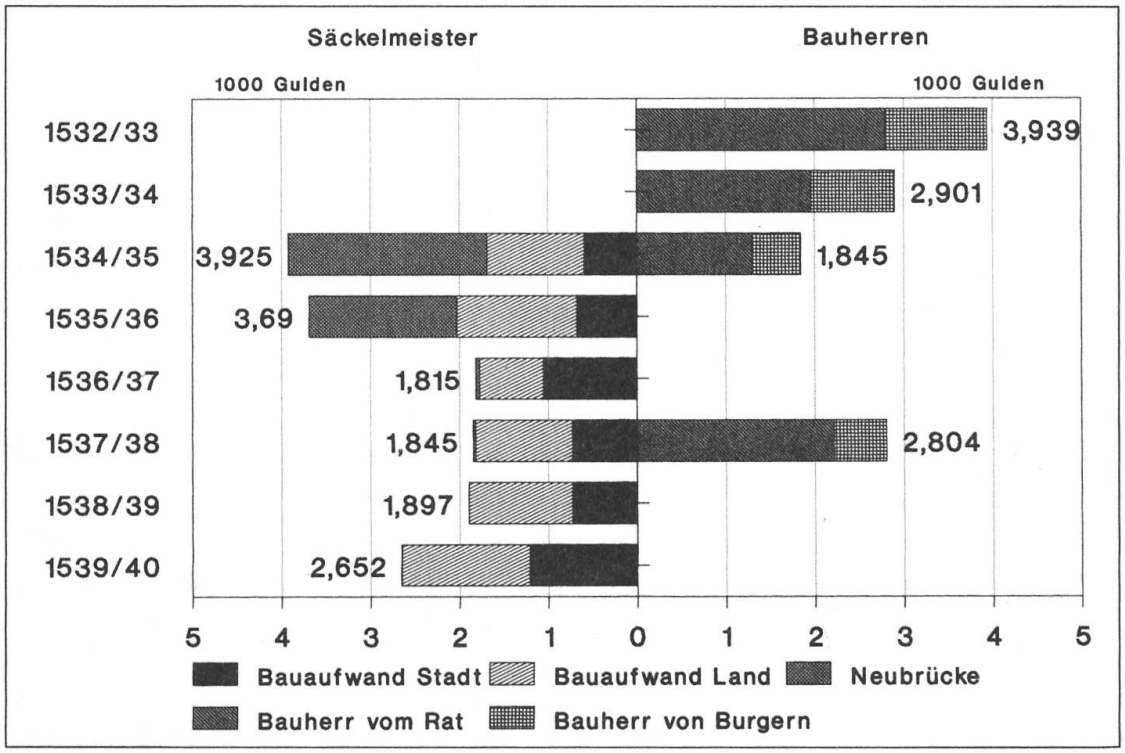

Grafik 15: Der Bauaufwand von Säckelmeister und Bauherren von 1533 bis 1540

fl, von denen allein ca. 2238 fl an den Bau der Neubrücke gingen. Weitere 1660 fl flossen dem Brückenbau im folgenden Jahr aus dem Stadtsäckel zu.

Die Saanebrücke bei Gümmenen

Wie der Brückenzoll bei der Neubrücke wurde auch derjenige bei der Saanebrücke in Gümmenen von der Stadt Bern als Zeit- oder Handlehen an einzelne Brückenzöllner weiterverliehen. Als Inhaber der Zollrechte in Gümmenen nennen die Quellen zwischen 1518 und 1536 Burkhard Remund[407]. Der bauherrliche Anteil am Brücksommer in Gümmenen betrug in den Jahren 1533 bis 1550 jährlich 14 Mütt Roggen. Das Getreide wurde bis 1539 von Jenni Ulman nach Bern transportiert, der auch das bauherrliche Brücksommergetreide aus den vier Landgerichten und von der Neubrücke zusammentrug. Die zur Gümmenenbrücke brücksommerpflichtigen Gebiete umfassten um 1534 insgesamt 32 Dörfer und zwei Bauerngüter, die wie Wahlenbuch teilweise auf freiburgischem Boden lagen. Sämtliche Personen, die mit einem Zugtier pflügten, bezahlten jährlich ein grosses oder zwei kleine Mäss Roggen sowie einen Laib Brot für den Brücksommer. Für zweispännige Pflüge musste das Doppelte bezahlt werden. Mit der Hinterlegung des Brücksommers für die Gümmenenbrücke erhielten die Brückenbenutzer gleichzeitig auch die Zollfreiheit für die Saanebrücke in Laupen. Die Personen, die ausserhalb des sogenannten Sommers wohnten, hatten die Wahl, bei

der Benutzung einer der beiden Brücken entweder den Brücksommer oder den Brückenzoll zu entrichten. Zollfrei blieb einzig der Wein, der von den Berner Ratsherren für den Eigengebrauch vom Bielersee nach Bern transportiert wurde[408].

Laut Diebold Schilling wurde die Saanebrücke in Gümmenen im Jahre 1463 auf Kosten der Stadt Bern errichtet. Als ausführender Werkmeister kann derselbe Hans Rüegger angenommen werden, dem auch der Bau der Neubrücke bei Herrenbrunnen zugeschrieben wird. 1468 brannte die erste Holzbrücke in Gümmenen jedoch bis auf wenige Joche ab, so dass die Stadt sie erneut aufbauen lassen musste[409]. Der Stadtschreiber Thüring Fricker bezifferte die Kosten, die dem Stadtsäckel mit dem Bau der beiden Gümmenenbrücken entstanden waren, auf über 1660 fl[410]. Wie bei der Neubrücke wurde auch der Verkehr über die Saane vor dem Brückenbau durch einen Fährmann bewältigt[411]. Dieser erhielt wie seine Kollegen in Dettigen und Bremgarten jährlich 10 ß und seit 1379 1 lb für *sein gut jar* aus dem Stadtsäckel ausgerichtet[412]. Am 1. Dezember 1480 erliessen Schultheiss und Räte der Stadt Bern die erste Brückenzollordnung für die Brücken in Gümmenen und Laupen. Laut dieser Ordnung waren bereits damals insgesamt sechs Kirchgemeinden auf bernischem Gebiet sowie vier Kirchgemeinden in der Herrschaft Murten und auf Freiburger Boden nach Gümmenen brücksommerpflichtig[413].

Nachdem im November 1493 noch an der Gümmenenbrücke gebaut worden war[414], beschloss der Rat im Jahre 1504, die Holzbrücke über steinernen Pfeilern neu aufführen zu lassen. Mit der Ausführung der Bauarbeiten wurde der städtische Werkmeister Hans Vögeli beauftragt. Im März 1506 erhielten daraufhin die Bewohner der an die Gümmenenbrücke anstossenden Gemeinden Kerzers, Wileroltigen, Golaten, Gurbrü und Ried den Befehl, ihrer Fuhrpflicht an den Brückenbau ohne weitere Verzögerungen nachzukommen. Diejenigen Dorfbewohner, die kein Pferdegespann besassen, sollten nach Meinung des Rates beim Beladen der Wagen behilflich sein[415]. Die Baumassnahmen wurden jedoch schlecht ausgeführt, so dass die neuen Steinpfeiler schon bald nach ihrer Fertigstellung durch die Saane unterspült wurden und sich die ganze Brücke gefährlich zu senken begann. Schultheiss und Räte beschlossen daraufhin, die gefährdeten Brückenjoche neu aufführen und mit tieferen Fundamenten untermauern zu lassen. 1529 beauftragten sie den Säckelmeister Bernhard Tillmann, die notwendigen Sanierungsmassnahmen durchzuführen. Als ausführender Werkmeister wurde Valentin Hirsinger bestellt, der nach 1534 auch den Neubau der Gümmenenbrücke leitete[416]. Aber auch diese Baumassnahmen scheinen nicht unter einem guten Stern gestanden zu haben. Denn als man im Frühling des Jahres 1530 die vier gefährdeten Joche abgebrochen hatte und in abgedichteten Kammern nach einer festen Unterlage im Flussgrund zu graben begann, führten heftige Regenfälle zu einem Hochwasser, das die Bauarbeiten lahmlegte. Die Werkleute versuchten zwar durch Pumpen und Wasserschöpfen das Überfluten der Kammern zu verhindern, ein Bauunterbruch konnte trotzdem nicht verhindert werden. Im

Herbst desselben Jahres führte dann der bernische Kriegszug nach Genf noch einmal zu einem längeren Bauunterbruch. Erst im Winter 1530 waren schliesslich alle Verzögerungen und Probleme soweit überwunden, dass am 12. Dezember 1530 feierlich der Grundstein zur neuen Gümmenenbrücke in die Baugrube gelegt werden konnte[417].

Die Landvogtei Grasburg

Der Brücksommer in der Landvogtei Grasburg gehörte je zur Hälfte den beiden Städten Bern und Freiburg[418]. Die Einzugsrechte waren so aufgeteilt, dass die Bewohner der Kirchgemeinde Wahlern ans Bauherrenamt nach Bern und die Bewohner von Guggisberg nach Freiburg brücksommerpflichtig waren[419]. Die jährlich von der Herrschaft Grasburg ins Bauherrenkornhaus gelieferten Getreidemengen betrugen in den Jahren 1533 bis 1550 zwischen 10 und 15½ Mütt Hafer. Zu Geld gerechnet erbrachte der Brücksommer aus der Landvogtei Grasburg dem Bauherrenamt durchschnittliche Jahreseinkünfte von ungefähr 16 lb. Dieser Betrag entsprach nur gerade etwa 3 % der ingesamt in dieser Zeit von den Bauherren eingenommenen Zolleinkünfte. Mit 4 lb jährlichen Fuhrkosten gingen ausserdem rund 25 % der Einkünfte bereits beim Transport des Getreides aus Grasburg nach Bern wieder verloren[420].

2. *Beiträge und Gebühren*

Die Einkünfte aus Beiträgen und Gebühren gliederten sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts in verschiedene Boden- und Lehenszinse[421] inner- und ausserhalb der Stadt Bern, in Udelzinse einiger sozial hochgestellter bernischer Ausbürger sowie in Acherumserträge aus der Schweinemast in den städtischen Hochwäldern. Insgesamt beliefen sich die vom Bauherrenamt zwischen 1533 und 1535 durchschnittlich gemachten Einkünfte aus Beiträgen und Gebühren auf etwa 1320 lb pro Jahr (vgl. Grafik 16). Nach 1538 wuchsen diese auf rund 2464 lb an, was vor allem auf das gute Acherum in den Jahren 1538 und 1546 zurückzuführen war. Der prozentuale Anteil der Beiträge und Gebühren an den Gesamteinnahmen des Bauherrenamtes vergrösserte sich dadurch von durchschnittlich 20 % auf etwa 25 %. Im Unterschied zu den stark fluktuierenden Acherumserträgen, die fast vollständig in Hafer entgolten wurden, bestanden die übrigen Einkünfte aus Beiträgen und Gebühren mehrheitlich aus reinen Geldeinnahmen. Die jährlich von den Bauherren bezogenen Udel-, Boden- und Lehenszinse waren deshalb keinen so grossen Schwankungen unterworfen wie das Acherum. Ihre durchschnittlichen Jahreserträge verhielten sich bei leicht steigender Tendenz nach 1538 etwa gleich wie in den Jahren von 1533 bis 1535. Die wichtigsten Einnahmen erwuchsen dem Bauherrenamt mit einem prozentualen Anteil von durchschnittlich 77 % respektive 46 % nach 1538 aus den Boden- und Lehenszinsen. Sie wurden zu etwa zwei Dritteln aus der Landschaft und zu einem Drittel aus der Stadt be-

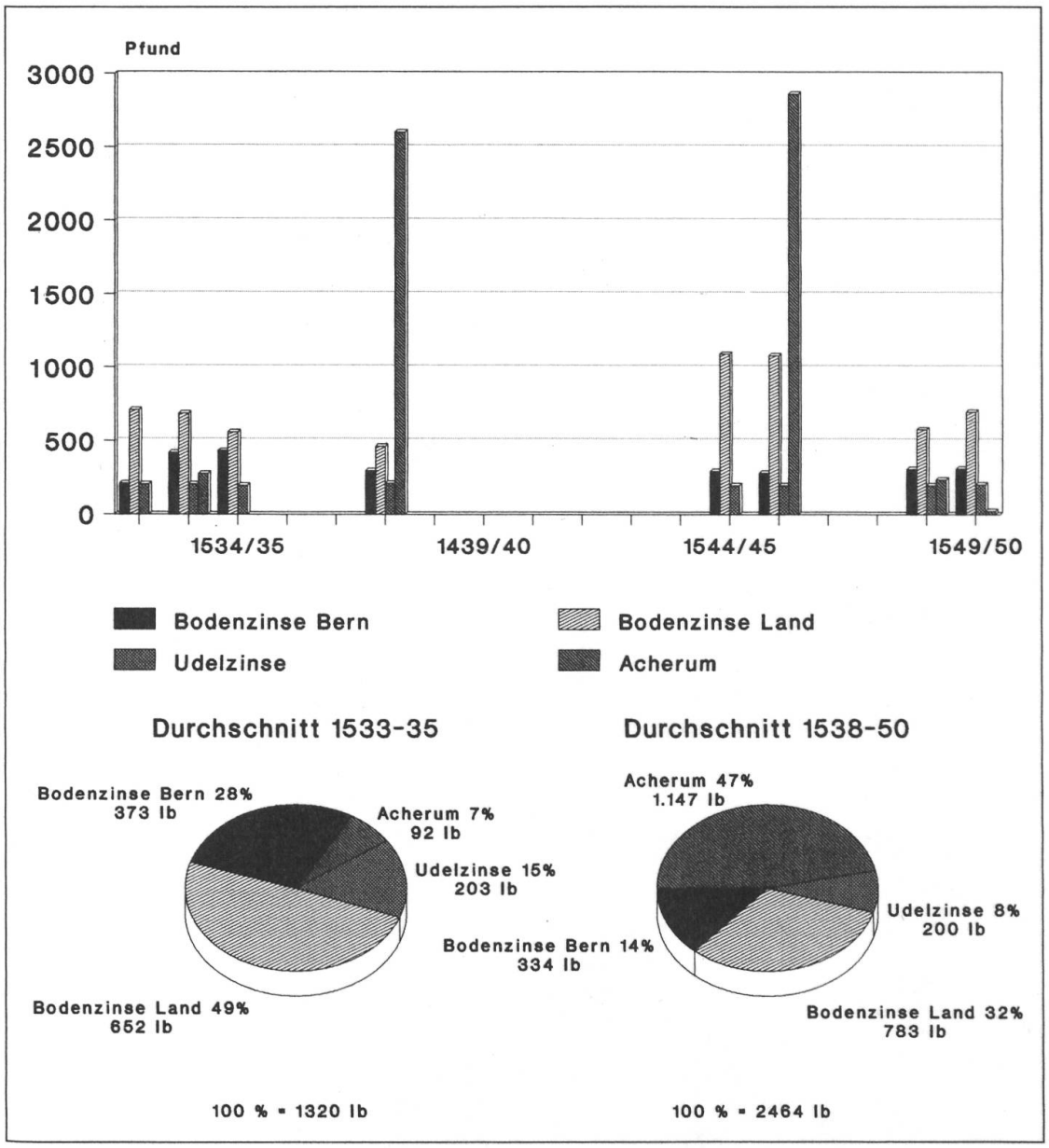

Grafik 16: Die Einkünfte aus Beiträgen und Gebühren von 1533 bis 1550

zogen. Die regelmässigsten Einkünfte waren die Udelzinse mit einem prozentualen Anteil von 15 % beziehungsweise 8 % nach 1538.

a) Die Boden- und Lehenszinse in der Stadt Bern

Die innerhalb der städtischen Bannmeile gelegenen stadteigenen Liegenschaften erbrachten dem Bauherrenamt in den Jahren zwischen 1533 und 1550 durchschnittlich etwa 354 lb jährliche Boden- und Lehenszinse[422]. Bei den zinspflichtigen Gütern handelte es sich entweder um einzelne Parzellen, die aus den beiden Stadtallmenden ausgeschieden wurden, oder um diverse städtische Gewerbebetriebe, Verkaufsbuden und Häuser, die sich als Erb-,

Hand- oder Zeitlehen im Besitz einzelner Stadtbürger befanden. Da die Bodenzinse vor allem bei den Erblehen nur bei einer erneuten Verleihung der Zinsgüter erhöht werden konnten, warfen die einzelnen Liegenschaften sehr unterschiedliche Zinserträge ab. Je nachdem wie lange sie bereits im Besitz einzelner Familien waren, verringerte sich ihr Zinsertrag beträchtlich. Neben verschiedenen Baumgärten und den Fischweihern an der Aare und im Forst gehörten auch einzelne Häuser wie das von den Bauherren verwaltete Henker- und Frauenhaus, das 1544 errichtete Fasshaus an der Aare sowie die beiden städtischen Ziegelhöfe vor dem Spital- und Golatenmattgasstor zu den an die Stadt zinspflichtigen Gütern. Die jährlichen Zinszahlungen wurden am 30. November (St. Andreastag) an den Bauherrn von Burgern entrichtet[423].

Die Boden- und Lehenszinseinkünfte in der Stadt Bern verteilten sich in den Jahren zwischen 1533 und 1550 zu 62 % auf einzelne Erblehenszinse, die von den Inhabern der städtischen Gewerbebetriebe an der Matte zu entrichten waren, zu 23 % auf verschiedene Bodenzinse in der Stadt, von denen die Garten-, Stall- und Speicherzinse jeweils separat verrechnet wurden, sowie zu 15 % auf die Ladenzinse und Standgelder im Tuchhaus (vgl. Grafik 17). Die regelmässigsten Bodenzinseinkünfte erwuchsen dem Bauherrenamt aus den zahlreichen in der Stadt und auf den beiden Stadtallmenden befindlichen Schweineställen, Scheunen, Speichern und Gemüsegärten, die dem Bauherrenamt 1533 bis 1550 durchschnittlich 19 lb jährliche Zinseinnahmen einbrachten. Allein zwischen 114 und 120 Speicher auf den Stadtallmenden, an der Matte, in der Sandfluh oder seit der Reformation auch auf dem Kirchhof

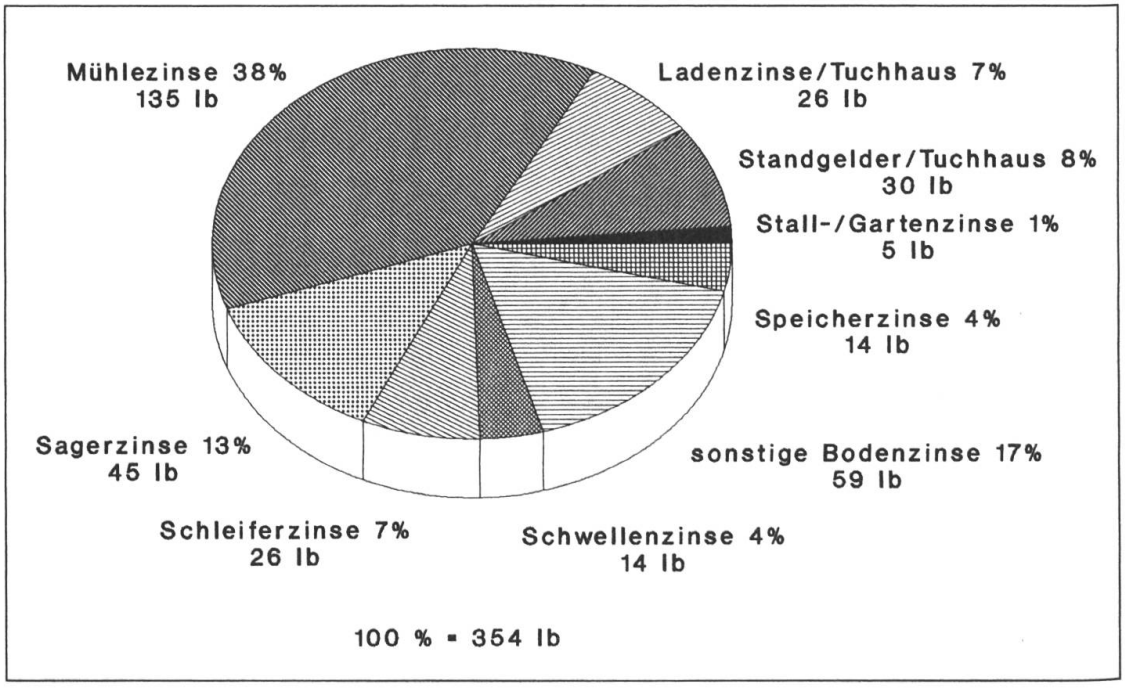

Grafik 17: Die durchschnittlichen Boden- und Lehenszinseinkünfte in der Stadt Bern von 1533 bis 1550

der Franziskanerkirche waren um die Mitte des 16. Jahrhunderts ans Bauherrenamt zinspflichtig. Die Speicherinhaber hatten jährlich 2½ ß Lehenszins an den Bauherrn von Burgern zu entrichten. Die Bauherren und die sogenannten Vierer, die seit 1514 die beiden Allmenden westlich und östlich der Stadt beaufsichtigten[424], hatten dafür zu sorgen, dass die durch den Rat erlassenen Allmendordnungen befolgt und keine Zinsgüter aus dem Stadtbesitz entfremdet wurden[425]. Des weiteren mussten sie verhindern, dass Obst oder Gemüse aus den von der Stadt verliehenen Gärten gestohlen oder Viehställe und Scheunen ohne die Erlaubnis des Rates auf den Allmenden errichtet wurden. Die Gärten mussten ausserdem von deren Inhabern ausreichend eingezäunt werden, damit das auf den Stadtallmenden weidende Vieh keinen Schaden anrichten konnte[426]. Für den Weidgang des städtischen Viehs waren die beiden Stadthirten verantwortlich, die bis 1538 mit 8 Mütt Roggen und seit 1545 mit 10 Mütt Roggen aus dem Bauherrenkornhaus entlöhnt wurden[427]. Weitere 7 lb erhielten sie vom Säckelmeister an ihre ordentlichen Jahreslöhne ausbezahlt[428].

Die Nutzungsrechte der beiden Stadtallmenden lagen bereits seit dem 13. Jahrhundert beim Berner Rat[429]. 1376 konnte der Säckelmeister aus den Standgeldern vor der Franziskanerkirche sowie aus verschiedenen Garten- und Speicherzinsen insgesamt 6 lb 8 ß 3 d jährliche Boden- und Lehenszinse beziehen[430]. Ein Teil der städtischen Zinseinnahmen dürfte jedoch bereits seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch ins Bauherrenamt geflossen sein[431]. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erscheinen jedenfalls sowohl Säckelmeister als auch Bauherren als Nutzniesser verschiedener städtischer Boden- und Lehenszinse[432]. Zu den bauherrlichen Zinseinkünften gehörten seit 1417 die Bodenzinse verschiedener Gärten im Tiergraben, beim Schenkenbrunnen, beim Niederen Spital, bei der Franziskanerkirche, in der Sandfluh und auf den Stadtallmenden, die alle am 11. November (St. Martinstag) an die Stadt zinspflichtig waren. Während die vom Rat verliehenen Gärten 1405 noch insgesamt 5 lb 16 ß 9 d jährliche Bodenzinse abwarfen, erbrachten diese 1429 nur noch 4 lb 19 ß 3 d[433]. Ferner bezogen die Bauherren von 14 in der Sandfluh gelegenen Scheunen in den Jahren 1405 und 1429 insgesamt 3½ lb und 5 d jährliche Zinseinnahmen, wobei sich die einzelnen Scheunenzinse zwischen 3 und 6 Plappharten bewegten[434]. Des weiteren verzeichnen die Zinsurbare von 1405 und 1429 insgesamt 15 Speicher vor dem Spitaltor, an der Matte, in der Sandfluh und in der Judengasse (heutige Kochergasse), deren Inhaber jährlich 2½ ß Lehenszins ans Bauherrenamt zu entrichten hatten. Die Gesamteinnahmen aus den Speicherzinsen beliefen sich auf 1 lb 17 ß 6 d. Im Jahre 1429 waren dann bereits insgesamt 9 Speicher vor dem Spitaltor sowie 36 Speicher in der Sandfluh an die Stadt bodenzinspflichtig, was die jährlichen Zinseinnahmen auf 5 lb 12 ß 6 d anwachsen liess[435]. Zusätzliche Zinseinnahmen erwuchsen dem Bauherrenamt im 15. Jahrhundert aus der Nutzung einzelner Mauer- und Stadttürme, die als Lagerräume für jährlich 2½ ß an einzelne Bürger weiterverliehen wurden[436].

Die Mühlenzinse

Die wichtigsten Zinseinkünfte entstanden dem Bauherrenamt mit einem Anteil von rund 38 % der Boden- und Lehenszinseinnahmen in den drei städtischen Kornmühlen an der Matte, die vom Rat als Erblehen an einzelne Müller verliehen wurden. Sie erbrachten dem Bauherrn von Burgern in den Jahren zwischen 1533 und 1550 insgesamt 132½ lb und seit 1540 sogar 138 lb jährliche Erblehenszinse[437]. Die drei ans Bauherrenamt zinspflichtigen Kornmühlen lagen an drei künstlich angelegten Wasserläufen, die von der durch die Schwelle gestauten Aare gespeist wurden. Die Erblehenszinse betrugen für jede Mühle 44 beziehungsweise nach 1540 46 lb. Die Unterhaltspflicht der Mühlen war so geregelt, dass alle ruhenden Teile der Mühlen wie das Gebäude selbst und die Mahlkästen vom Bauherrenamt instand gehalten werden mussten. Für den Unterhalt aller beweglichen Teile, des sogenannten Mühlenwerks oder Mühlengeschirrs, mussten die Müller selbst aufkommen, da dieses bei unsachgemässer Behandlung starker Abnutzung ausgesetzt war. Das Mühlenwerk bildete die technische Einrichtung der Mühlen, wozu das Wasserrad, der Mühlstein oder auch der Wendelbaum gehörten[438]. Die Müller waren berechtigt, mit der Erlaubnis der Bauherren in den städtischen Wäldern Holz zu schlagen und dieses für Bauarbeiten an ihren Mühlen zu verwenden. Die Bauherren hatten sich dabei jeweils mit 10 ß an den Transportkosten eines Fuders Holz aus dem Bremgartenwald an die Matte zu beteiligen.

Die von der Stadt als Erblehen verliehenen Kornmühlen scheinen von den Müllern zu Beginn des 16. Jahrhunderts in zunehmendem Masse als Eigenbesitz betrachtet worden zu sein, den sie nach Belieben weiterverkaufen konnten. Der Stadt gegenüber waren sie lediglich verpflichtet, den jährlichen Erblehenszins zu entrichten. Als der Rat um 1534 eine neue Müllerordnung verfasste, in der das Eigentumsrecht an den Stadtmühlen wieder eindeutig zugunsten der Stadt festgelegt wurde, kam es zu einem langwierigen Streit zwischen dem Rat und den Müllern an der Matte, die sich weigerten, die neue Ordnung zu beschwören. Schultheiss und Räte stellten die Müller daraufhin vor die Wahl, entweder die neue Müllerordnung zu akzeptieren oder auf eine weitere Ausübung ihres Handwerks im bernischen Herrschaftsgebiet zu verzichten. Etliche Müller verkauften daraufhin ihre Mühlen, so dass diese von der Stadt mit grossen Kosten zuerst wieder zurückgekauft werden mussten, bevor sie an neue Müller weiterverliehen werden konnten. Die neueingesetzten Müller mussten in der Folge aber schwören, ihre Mühlen nur noch mit der Einwilligung des Rates zu veräussern. Auch Um- und Ausbauten der Mühlen durften in Zukunft nur noch mit der Bewilligung der Bauherren oder des Rates durchgeführt werden[439].

Die ersten Mühlen befanden sich im Osten der Stadt, am Nydeggstalden, wo der Stadtbach mit grossem Gefälle gegen die Aare hinunterfliesst. Ihre Errichtung geschah bereits in der Gründungszeit Berns, kurz nachdem der

Stadtbach aus dem Wangental in die Stadt geleitet worden war. Als Erbauer der Mühlen nennen die Quellen Immo von Dentenberg, der diese auf eigene Kosten errichtete und nach ihrer Fertigstellung von Herzog Bertold V. von Zähringen als Mannlehen[440] wieder ausgehändigt erhielt. Nach dem Aussterben der Zähringer 1218 wurden die Mühlen am Stalden zu staufischen Lehen, die bis 1273 im Besitz der Familie von Dentenberg verblieben. 1273 verkaufte Bertha von Dentenberg ihre Nutzungsrechte an der obersten Mühle, der sogenannten Stadtmühle, für 30 lb an das Deutschordenshaus in Köniz, das die neuerworbenen Nutzungsrechte für einen Jahreszins von 2 Pfund Wachs an den Berner Bürger Hugo Buwli weitervergab. Noch im selben Jahr kamen schliesslich auch die übrigen vier Mühlen am Stalden mit der Aufnahme des Johannes von Dentenberg in den Deutschen Orden in den Besitz der Ordenskomturei in Köniz. 1277 erscheinen die Mühlen am Stalden dann im Besitz der Familie von Bubenberg, die ihre Nutzungsrechte in diesem Jahr für 105 lb wieder ans Deutschordenshaus Köniz zurückverkaufte[441]. Die Familie von Bubenberg war neben der Familie von Dentenberg das zweite Berner Geschlecht mit bedeutendem Mühlenbesitz in der Stadt. Es war die Familie von Bubenberg, die wahrscheinlich bereits im 13. Jahrhundert die Aare südlich der Stadt durch die Erhöhung bestehender Sandbänke aufstauen liess, damit durch die Anlegung von Kanälen auch an der Matte Wassermühlen angetrieben werden konnten. Die Familie von Bubenberg erhielt die von ihr errichteten Gewerbebetriebe an der Matte und die Aareschwelle ähnlich der Familie von Dentenberg von den deutschen Königen als Mannlehen zur Bewirtschaftung übertragen.

Am 28. November 1360 verkaufte Ritter Johannes von Bubenberg *den grundt dez heiligen riches in der Ara von dem alten graben bi dien walken dur abe untz* [bis] *an der bredier turne, die sweli und den wur dur abe, die sagen, die blöwen, die mülinen, die sliffen, die vischentzen, Gresis hus und hofstat und dez ab den bach dur die Matten, untz daz er in die Ara gat, mit der hofstat, die och da lit, da der bach in die Ara gat und alles daz recht, daz ich* [Johannes von Bubenberg] *in der Ara und bi der Ara, daz ich ze manlehen han von dem heiligen riche*, für 1300 fl an die Stadt Bern[442]. Mit diesem Kauf gingen die wichtigsten Gewerbebetriebe in der Stadt in den Besitz des Rates über. Diese umfassten 1405 bereits drei Getreide- und drei Sägemühlen, mehrere Schleifen und eine Stampfe, die sich auf drei Mühlenkanäle verteilten. 1429 werden dann zusätzlich noch zwei Pulverstampfen, eine Walke, eine weitere Stampfe und eine Poliermühle genannt (vgl. Abb. 11). Die Gewerbebetriebe an der Matte wurden vom Rat als Hand- oder Erblehen an einzelne Müller vergeben, die dafür einen jährlichen Lehenszins zu entrichten hatten. Während die Lehenszinse der Sägen, Schleifen und Stampfen an der Matte im 14. Jahrhundert noch in die Stadtkasse flossen, scheinen diejenigen der drei Getreidemühlen bereits ins Bauherrenamt gelangt zu sein. Sie erscheinen jedenfalls nicht in den Säckelmeisterrechnungen und werden in den Jahren 1414/15 nachweislich als Einkünfte des Bauherrenamtes aufgeführt. In diesen Jahren mussten

die Mühlen an der Matte wegen Wassermangels ein Vierteljahr lang stillstehen, was den Rat dazu veranlasste, den Müllern einen Zinsnachlass von einem Viertel ihres Jahreszinses zu gewähren[443]. Der Lehenszins der drei Kornmühlen betrug zwischen 1405 und 1437 jährlich je 13 Mütt Kernen und 13 Mütt Roggen. Im Jahre 1437 wurde dieser Naturalzins schliesslich in einen Geldzins umgewandelt, wobei jede Kornmühle künftig jährlich je 30 lb Zins an die Stadt zu entrichten hatte[444]. Eingezogen wurden die Mühlenzinse an den vier Fronfasten durch den Bauherrn von Burgern.

Da der Mahlbetrieb der Getreidemühlen an der Matte für die Lebensmittelversorgung der Stadtbevölkerung von existentieller Bedeutung war, mussten die Müller nach obrigkeitlichen Tarifen mahlen[445]. In verschiedenen Müllerordnungen[446] legte der Rat die von den Müllern zu beziehenden Mahltarife fest. Die Bauern in der Umgebung Berns hatten dafür ihr Getreide ausschliesslich in den städtischen Mühlen mahlen zu lassen, das von den Müllern selbst abgeholt und zu Mehl verarbeitet wieder an die Kunden verteilt wurde[447]. Die Bestrebungen des Rates, den Müllern nur wenig unternehmerische Freiheiten zu gewähren und die Getreidemühlen als reine Dienstleistungsbetriebe zu führen, zeigt sich bereits in der Müllerordnung von 1457, wo den Müllern verboten wurde, Mehl oder Getreide zu verkaufen. Ebenfalls untersagt wurde ihnen die Haltung von Schweinen, Hühnern, Gänsen, Enten oder Tauben, die mit Mahlrückständen billig hätten gemästet werden können[448]. Der Rat bestimmte, dass die Mahlrückstände allein den Kunden zustehen sollten. Diese gehörten noch im 16. Jahrhundert zum ordentlichen Naturallohn der Bauherren[449]. Gleichzeitig wurden vier Ratsherren, je zwei aus dem Täglichen und dem Burger Rat, bestellt, die wöchentlich die städtischen Mühlen zu inspizieren hatten[450].

Die Sager-, Stampfer- und Schleiferzinse

Wie die drei Kornmühlen wurden auch die drei Sägemühlen, die Reibe am vorderen Mühlekanal, die Poliermühle des Harnischers, die Pulverstampfe sowie verschiedene weitere Schleifen und Stampfen an der Matte und in der Enge von der Stadt als Hand- oder Erblehen an einzelne Müller weiterverliehen. Sie erbrachten dem Bauherrenamt zwischen 1533 und 1550 durchschnittlich rund 71 lb jährliche Lehenszinse, wobei die beiden vorderen Sägemühlen jeweils 17 lb und die hinterste nur 11 lb an den Bauherrn von Burgern zu entrichten hatten. Zusätzlich zinste die Hammerschmitte unten am Stalden, die durch die Wasserkraft des Stadtbaches angetrieben wurde, dem Bauherrenamt jährlich 2½ ß[451]. Die Unterhaltspflicht der Sägen, Stampfen und Schleifen unterlag den gleichen Bestimmungen wie die der drei Kornmühlen. Die Sägemüller waren ausserdem wie die Kornmüller verpflichtet, bei städtischen Aufträgen zu einem billigeren Tarif zu arbeiten. Eine Sagerordnung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts legte fest, dass die Bauherren ein Fuder Holz aus dem Bremgartenwald für 10 ß zu Estrichbrettern,

für 12 ß zu dünnen Läden, für 1 lb zu Täferläden und für 15 ß zu Latten zersägen lassen konnten. Das Zuschneiden eines Tannenbaums sollte sie dabei 5 ß kosten. Ein noch niedrigerer Tarif galt für das Zuschneiden von Baumstämmen, die aus dem Oberland nach Bern geflösst wurden. Bei einem oberländischen Fuder Holz bezahlten die Bauherren für dünne Läden lediglich 8 ß, für Täfelläden 10 ß, für Latten 12 ß und für Eichenläden 1 lb. Das Zuschneiden einer Eiche oder eines Nussbaums kostete die Bauherren 8 ß, während ein Stadtbürger für die gleiche Arbeit 10 ß zu bezahlen hatte. Das Abholz ging jeweils an die Naturallöhne der Bauherren[452]. Bei der hintersten und wahrscheinlich ältesten Sägemühle, die *allernechst bim wasser und einfluss deselbigen, ouch zum nechsten bim rächen und uszug der böumen ist*[453], befand sich ausserdem die Schiffswerkstatt der Aareschiffer. In den Quellen erscheinen die Sägemüller an der Matte immer gleichzeitig auch als Schiffsleute, die für den Warentransport auf der Aare verantwortlich waren. Im Bauamtsurbar finden sich deshalb neben den Sagerlöhnen auch die Transportkosten der Holzstämme vom Oberland nach Bern verzeichnet. Die Bauherren bezahlten für das Flössen eines Holzstammes von Kiesen oder Münsingen nach Bern 2 ß und von Thun nach Bern 3½ ß. Beim Schiffstransport von Holzschindeln mussten sie für 1000 Stück 2 ß aufbringen. Die Unterhaltspflicht der Schiffslände lag beim Bauherrenamt. Für den Unterhalt der dazugehörigen Gebäude waren jedoch die Schiffsleute allein verantwortlich[454].

Die Zinse der Sägen, Schleifen und Stampfen brachten dem Stadtsäckel zwischen 1376 und 1379 rund 20 lb jährliche Einnahmen. Spätestens seit 1417 erscheinen die Lehenszinse sämtlicher städtischer Mühlen an der Matte schliesslich bei den ordentlichen Einnahmen des Bauherrenamtes. Sie waren an den vier Fronfasten an die Bauherren zu entrichten[455]. Die Zinsurbare von 1405 und 1429 verzeichnen insgesamt drei Sägemühlen an der Matte, die zusammen 42 lb und seit 1414 sogar 30 fl jährliche Lehenszinsen abwarfen, sowie insgesamt fünf Schleifen, zwei Pulverstampfen und eine weitere Stampfe, deren Inhaber insgesamt 22 lb 19 ß 6 d jährliche Lehenszinsen an die Stadt entrichteten. Später kam noch 1 fl für eine neuerichtete Walke hinzu[456]. Als Lehensinhaber für die obere Säge werden Hans Kilberg und Friedrich Harzkopf, für die mittlere Säge Jenni Steiner und Hermann Zullhalter sowie für die untere Säge Hensli von Farni und Heinrich Zimmermann genannt[457]. Hermann Zullhalter und Heinrich Zimmermann waren regelmässig auch als Schiffsleute auf der Aare tätig. Heinrich Zimmermann amtete seit 1447 zusätzlich als städtischer Schwellenmeister[458].

Der Schwellenzins

Mit der südlich der Stadt Bern gelegenen Aareschwelle konnte die Wasserzufuhr zu den drei Mühlekanälen an der Matte reguliert werden. Für den Unterhalt der Schwelle war der Schwellenmeister verantwortlich, der gleichzeitig auch als Schiffsmann und Fischer tätig war. Er hatte dafür zu sorgen,

dass weder die Rechen zu den Mühlekanälen noch die Schwelle durch Treibgut verstopft oder beschädigt wurden[459]. Angeschwemmte Holzstämme konnten von deren Eigentümern innerhalb von drei Tagen gegen die Entrichtung von Wein beim Schwellenmeister abgeholt werden. Danach verfiel das Holz an die Stadt[460]. Ausserdem war es verboten, ohne die Erlaubnis des Rates Schiffe, Flösse oder Baumstämme über die Schwelle zu ziehen[461]. Im Jahre 1503 beschlossen Schultheiss und Räte, dass die Schiffsleute, die das Treibholz von der Schwelle zogen, von den jeweiligen Holzbesitzern für jeden weggeschleppten Holzstamm neben dem Wein zusätzlich noch ein Bussgeld von 4 ß beziehen konnten[462]. Da aber oberhalb der Matte immer wieder angebundene Stämme durch die Strömung losgerissen wurden und auf die Schwelle zutrieben, erhöhte der Rat 1507 das Bussgeld auf 5 ß. Die Schiffsleute hatten ausserdem dafür zu sorgen, dass angebundene Hölzer nicht länger als acht Tage in der Aare liegenblieben[463]. Zum Amt des Schwellenmeisters gehörte auch die Nutzung der Schwellenmatte oberhalb der Schwelle zusammen mit der dazugehörigen Scheune und Fischenzen[464], für die der Schwellenmeister jährlich am 30. November (St. Andreastag) 14 lb Bodenzins an den Bauherrn von Burgern zu entrichten hatte[465]. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts besass der Schwellenmeister ausserdem die Aufsicht über verschiedene städtische Fischweiher in Köniz, Fulenbach, Signau und im Forst. Er fischte die Weiher regelmässig aus und übergab den Verkaufserlös dem Säckelmeister, der ihm dafür einen Tag- und Reitlohn entrichtete[466]. Für den Unterhalt der Fischweiher im Forst erhielt er jährlich 5 Mütt Dinkel an seinen Naturallohn aus dem städtischen Kornhaus ausgehändigt[467]. Dass der Schwellenmeister gelegentlich auch für die Fischgerichte der bernischen Ratsherren sorgte, zeigt ein Eintrag ins Ratsmanual von 1535, als dieser dazu angehalten wurde, *heimlich* jedem Ratsherren 2 Karpfen nach Hause zu schicken[468]. Da der Schwellenmeister immer auch als Schiffsmann tätig war, hatte er ständig zwei Aareschiffe, ein kleines und ein grosses, zum Gebrauch der Stadt zu unterhalten[469].

Die Aareschwelle wurde im Jahre 1360 zusammen mit den Gewerbebetrieben an der Matte von Johann von Bubenberg an die Stadt Bern verkauft[470]. Die Aufsicht über die Schwelle übertrug der Rat einem Aareschiffer. In den Jahren zwischen 1376 und 1384 findet sich ein Schiffer namens Rudolf Flösser in den Säckelmeisterrechnungen erwähnt, der regelmässig für Ausbesserungsarbeiten an der Schwelle durch den Säckelmeister entlöhnt wurde[471]. 1376 erhielt Rudolf Flösser von der Stadt sogar ein neues Schiff für 30 lb zur Verfügung gestellt[472]. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts scheint dann das Amt des Schwellenmeisters geschaffen worden zu sein. Als ersten Amtsinhaber nennt das Zinsurbar von 1405 Rudolf Gross, der jährlich 10 fl Bodenzins für die Nutzung der Schwelle und der dazugehörigen Schwellenmatte an die Stadt bezahlte. Von seinen Nachfolgern Hans Zimmermann und dessen Sohn Heinrich, der seinen Vater um 1447 als Schwellenmeister ablöste, mussten schliesslich bereits 12 fl Jahreszins an den Stadtsäckel entrichtet werden[473]. Für das Räumen der Schwelle erhielten die Schwellenmeister jedes

Jahr mehrere Kannen Wein aus dem städtischen Weinkeller ausgeschenkt[474]. In den Jahren 1413 und 1414 mussten die Mühlen an der Matte wegen Wassermangels, der vielleicht von grösseren Bauarbeiten an der Schwelle herrührte, ein Vierteljahr lang stillstehen. 1437 wurde erneut an den Sägen gebaut, und 1473 schätzte Thüring Fricker die von der Stadt seit 1458 für den Um- und Neubau der Mattenmühlen und der Schwelle aufgewendeten Summen auf insgesamt über 3330 fl[475]. Für die Steinfuhren an die Schwelle verpflichtete der Rat die Umliegergemeinden der Stadt, von denen noch 1473 Worb, Biglen, Höchstetten, Münsingen, Münchenbuchsee, Lindach, Bümpliz, Köniz und Belp angewiesen wurden, in Fronarbeit weiteres Steinmaterial an die Aareschwelle zu transportieren[476].

Die Standgelder und Ladenzinse im Tuchhaus

Die Pachtzinse für die Verkaufsbuden im Tuchhaus gingen im Unterschied zu den zuvor genannten Boden- und Lehenszinsen nicht an den Bauherrn von Burgern, sondern wurden durch den Bauherrn vom Rat eingezogen. Sie erbrachten von 1533 bis 1550 zwischen 19 und 29 lb Jahreseinnahmen. An den beiden bernischen Jahrmärkten zu Martini (11. November) und Lucie (13. Dezember) wurden den Tuchhändlern ausserdem verschiedene Plätze vor dem Tuchhaus angeboten, auf denen sie ihre Verkaufsstände aufstellen konnten. Die Vermietung dieser Plätze erbrachte dem Bauherrn vom Rat 1533 bis 1550 zusätzlich noch zwischen 26 und 32 lb jährliche Einnahmen[477].

Vor dem Bau des Tuchhauses befanden sich die Verkaufsstände der Tuchhändler vor der Franziskanerkirche, für die sie ebenfalls einen jährlichen Pachtzins an die Stadt zu entrichten hatten. Bereits im Jahr 1376 konnte der Säckelmeister insgesamt 6 lb 8 ß 3 d aus einzelnen Standgeldern sowie aus verschiedenen Garten- und Speicherzinsen beziehen[478]. Seit 1417 erscheinen die jährlichen Pachtzinse für die Verkaufsstände vor der Franziskanerkirche bei den ordentlichen Einkünften des Bauherrenamtes. Sie erbrachten diesem 1405 und 1429 insgesamt 9 lb jährliche Einnahmen. Neben den Standgeldern vor der Franziskanerkirche bezogen die Bauherren 1417 ausserdem die jährlichen Pachtzinse für die Verkaufsbänke in den beiden städtischen Fleischschalen und der Niederen Brotschal[479]. Sie brachten 1429 insgesamt 7 lb und 7 ß jährliche Zinse ein[480]. Laut der Zinsurbare von 1405 und 1429 befanden sich in der Oberen und Niederen Fleischschal insgesamt 44 Bänke, die jedes Jahr zu je 1 ß auf den 16. Oktober (St. Gallustag) verzinst wurden. In der Niederen Brotschal standen im Jahre 1405 16 Brotbänke, die jeden 29. September (St. Michaelstag) einen Jahreszins von je 3 ß abwarfen. Nach dem Stadtbrand von 1405 musste die alte Brotschal jedoch abgebrochen und neben dem Zeitglockenturm neu aufgebaut werden[481]. Dabei scheint der Rat die Zahl der Brotbänke auf 26 reduziert zu haben, wobei er deren Pachtzinse gleichzeitig auf 3 Plappharte erhöhte.

b) *Die Bodenzinse auf dem Land*

Die Bodenzinse auf dem Land erbrachten dem Bauherrenamt zwischen 1533 und 1550 durchschnittlich 689 lb jährliche Einnahmen. Dieser Betrag entsprach ungefähr 64 % der von den Bauherren in dieser Zeit insgesamt getätigten Bodenzinseinnahmen. Die Zinserträge waren relativ konstant und betrugen pro Jahr durchschnittlich 218 lb an Geld sowie 3 Mütt Weizen, 19½ Mütt Roggen, 203½ Mütt Dinkel und 26 Mütt Hafer. Die jährlichen Schwankungen der Einnahmenbeträge ergaben sich grösstenteils aus den unterschiedlichen Getreidepreisen. Der Erwerb der Zinsgüter in Wileroltigen führte zwar nach 1536 ebenfalls zu einem leichten Anstieg der jährlichen Bodenzinseinkünfte auf dem Land, diese fielen aber mit 9½ lb Geld, 3 Mütt Weizen, 15 Mütt Hafer und 5½ Mütt Hafer kaum ins Gewicht. Einen jährlichen Lehenszins von 2 Mütt Mühlekorn erbrachte ausserdem die Getreidemühle in Suberg, deren Mühlrechte ebenfalls im Besitz des Bauherrenamtes waren[482].

c) *Die Udelzinse*

Die Voraussetzung für die Aufnahme ins Bürgerrecht der Stadt Bern war während des gesamten Mittelalters der Nachweis von Grundbesitz innerhalb der Stadtmauern. Jeder Verburgrechtete hatte ein sogenanntes Udel[483] zu erwerben, das für die Erfüllung seiner geschworenen Bürgerpflichten haftete und bei Verstössen in Form einer Pfandschaft an den Stadtherren und seit dem 13. Jahrhundert an die Stadt verfiel[484]. Während das Udel ursprünglich noch das Wohn- und Sässhaus des in der Stadt ansässigen Bürgers oder einen Besitzanteil an diesem bezeichnete, führte die ständig wachsende Zahl der Einbürgerungen seit dem 14. Jahrhundert dazu, dass die Udel ihre ursprüngliche Bedeutung als Grundpfandschaften weitgehend verloren und sich allmählich zu Hypotheken entwickelten. Diese wurden zwar weiterhin auf städtische Liegenschaften geschlagen, sie büssten ihre Eigenschaft als Realbesitz jedoch grösstenteils ein[485]. Das Udel wurde zu einem vertraglich festgelegten Geldbetrag, der beim unrechtmässigen Verlust des Bürgerrechts sozusagen als Strafgebühr an den Rat zu entrichten war[486]. Bei Zahlungsverweigerungen konnte die Stadt entweder das Udel einziehen und weiterverkaufen oder den ausstehenden Udelbetrag mit Gewalt konfiszieren[487].

Während die Udel der in der Stadt ansässigen Bürger im Verlauf des 15. Jahrhunderts zunehmend nur noch aus formellen Gründen auf einzelne Liegenschaften geschlagen wurden und in der Regel den Aufnahmegebühren[488] ins bernische Bürgerrecht entsprachen, behielten diejenigen der Ausbürger, die ausserhalb der Stadt wohnten und deshalb vom Rat nicht so einfach belangt werden konnten, ihre besondere Bedeutung als grundstückbezogene Hypotheken. Hier bürgten die stadtsässigen Hausbesitzer in der Höhe des auf ihrem Anwesen lastenden Udels für die Erfüllung der durch die

Ausbürger geschworenen Bürgerpflichten[489]. Die Besitzer der Udelhäuser waren gegen Androhung einer Busse verpflichtet, die durch den Rat erlassenen gerichtlichen Vorladungen, Steuererhebungen und Auszugsaufgebote auf eigene Kosten an die zu ihrem Haus gehörigen Udelinhaber auf dem Land weiterzuleiten[490]. Als Gegenleistung erhielten sie von den Ausbürgern eine jährliche Gebühr, den sogenannten Udelzins, ausbezahlt, den sie für den Unterhalt ihrer Udelhäuser verwendeten[491]. Gleichzeitig schützten sich die Hausbesitzer vor einer Betreibung durch den Rat, indem sie den Ausbürgern bei der Udelvergabe das eidliche Versprechen abverlangten, mit ihrem Besitz auf dem Lande für die Erfüllung ihrer geschworenen Bürgerpflichten einzustehen[492].

Die veränderte Bedeutung der Udel als Geldpfandschaften hatte zur Folge, dass diese ihre direkte Abhängigkeit vom Eigenwert der udelbehafteten Grundstücke verloren und dadurch nicht mehr nur auf Bürgerhäusern, sondern vermehrt auch auf Viehställen, Scheunen, Gärten und, was fürs Bauherrenamt von besonderer Bedeutung war, auf kommunalen Gebäuden angelegt werden konnten. Vor allem die Udel der Ausbürger kamen, wegen der Schwierigkeiten, die sich beim Einzug der Udelzinse für die Hausbesitzer ergaben, und der politischen Bedeutung, die einzelne Ausbürger für Bern besassen, zunehmend auf kommunale Gebäude zu liegen. Damit übernahm der Rat selbst die Garantie für die Erfüllung der durch die Ausbürger geschworenen Bürgerpflichten, wofür er sich wie die Besitzer der Bürgerhäuser durch den Einzug einer jährlichen Abgabe entschädigen liess. Die auf den kommunalen Gebäuden lastenden Udelzinse wurden wie bei den Privathäusern für den Bau und Unterhalt der Gebäude verwendet[493]. Die Nutzung der Udelzinse übertrug der Rat, soweit sie auf dem Rathaus lagen, jedoch nicht den Bauherren, sondern dem Rathausweibel[494]. Obwohl allein auf dem neuen Rathaus zwischen 1409 und 1436 über 500 Udel angelegt wurden und auch die übrigen kommunalen Gebäude wie das Kornhaus, die Fleisch- und Brotschal, der Holzwerkhof (Trämelhaus), der Käfigturm und das Kaufhaus Hunderte von Udeln verzeichneten, dürften die jährlichen Udelzinseinkünfte von einem Plapphart pro Udel kaum für den Unterhalt der betreffenden Gebäude ausgereicht haben. 1437 beklagte sich der Rathausweibel sogar darüber, dass mit den Udeln auf dem Rathaus sein ordentlicher Jahreslohn nicht mehr finanziert werden könne[495].

Neben den eben genannten Udelzinsen, die die Stadt von einem Grossteil der Ausbürger als Gegenleistung für die Udelnahme auf kommunalen Gebäuden bezog, bezahlte ein kleiner, exklusiver Kreis meist adeliger Ausbürger, die in speziellen Burgrechtsverträgen das bernische Bürgerrecht erkauft hatten und deshalb für die Stadt von besonderer politischer Bedeutung waren, einen erweiterten Udelzins[496]. Dieser entband die sozial hochgestellten Ausbürger von der Leistung der üblichen Bürgerpflichten wie persönlicher Wach- und Frondienst sowie der Steuerpflicht. Der erweiterte Udelzins galt je nach Vermögen und sozialem Rang der Ausbürger jährlich zwischen

einem und fünf Gulden und wurde im Unterschied zum gewöhnlichen Udelzins direkt von den Bauherren eingezogen[497]. Im Jahre 1413 quittierten die Bauherren den Ausbürgern einen Udelzinsbetrag von 20 lb, der für die Herstellung einer Steinsäule und etlichen Hausteinen im Rathaus verwendet worden war[498]. Trotz der rückläufigen Ausbürgeraufnahmen seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gehörten die erweiterten Udelzinse bis zum Ende des Ancien régime zu den regelmässigen Einkünften des Bauherrenamtes[499]. Sie erbrachten dem Bauherrn von Burgern in den Jahren zwischen 1533 und 1550 jährliche Einnahmen von durchschnittlich rund 200 lb oder 80 fl[500].

Die Udelzinse, die die Ausbürger als Ersatz für die städtischen Wach- und Frondienste sowie die Steuerpflicht bezahlten, werden im Jahre 1404 zum erstenmal ausdrücklich als Einnahmen der beiden städtischen Bauherren genannt[501]. Sie dürften jedoch bereits seit dem 14. Jahrhundert zu deren ordentlichen Einkünften gehört haben. Im Tellbuch aus dem Jahre 1406 findet sich die erste vollständige Liste aller ans Bauherrenamt udelzinspflichtigen Ausbürger. Das Verzeichnis nennt neben den beiden Stadtgemeinden von La Neuveville und Neuenburg, den oberländischen Landgemeinden Ösch und Saanen, der Deutschordenskomturei in Sumiswald, der Cluniazenserpropstei in Hettiswil bei Burgdorf und dem Chorherrenstift Notre-Dame in Neuenburg auch die Grafen Bertold und Egon von Kiburg, Graf Konrad von Neuenburg sowie 33 weitere Personen, die zusammen insgesamt rund 111 fl jährliche Udelzinse an die Bauherren zu entrichten hatten[502]. Dieser Betrag scheint jedoch nur selten in vollem Umfang ans Bauherrenamt gelangt zu sein, denn die Bauherren mussten regelmässig gegen zahlungsunwillige Ausbürger vorgehen. So galt es im Jahre 1413, die Landleute von Ösch, die Stiftsherren von Neuenburg, Junker Heinrich von Colombier und Graf Egon von Kiburg daran zu mahnen, ihre ausstehenden Udelzinse umgehend ans Bauherrenamt nach Bern auszurichten. Da die ausstehenden Udelzinse aber 1414 und 1415 immer noch nicht bezahlt waren, mussten die säumigen Ausbürger, zu denen jetzt auch Graf Konrad von Neuenburg und verschiedene weitere Personen gehörten, noch einmal zur Zahlung aufgefordert werden[503]. Obwohl zwischen 1406 und 1415 noch die Freiherren Wilhelm und Grimm von Grünenberg, die Herren von Hallwil sowie der Konvent St. Peter im Schwarzwald ins Bürgerrecht aufgenommen wurden, verringerte sich die Zahl der ans Bauherrenamt udelzinspflichtigen Ausbürger bis 1429 auf insgesamt 13 Personen, 3 Klöster, 2 Stadt- sowie 2 Landgemeinden. Die jährlich zu entrichtenden Udelzinse verkleinerten sich gleichzeitig auf 84½ fl[504]. Bis 1448 sind von diesen Personen vier durch Tod oder wie die Herren von Falkenstein *von ihrer bosheit wegen* aus dem bernischen Burgrecht geschieden. Dadurch schrumpften die jährlichen Udelzinseinnahmen der Bauherren um weitere 15 fl auf 69½ fl. Durch die gleichzeitigen Einbürgerungen des Junkers Thüring von Büttikon und Jakob von Rusegg konnten diese Verluste mit 2 fl nur teilweise wieder kompensiert werden[505].

Die nächste überlieferte Udelzinsliste stammt aus dem Jahre 1468 und

verzeichnet insgesamt 20 udelzinspflichtige Personen, Klöster und Gemeinden. Sie erbrachten dem Bauherrenamt jährliche Einnahmen von 56 fl[506]. Bis 1479 verringerten sich die Udelzinseinkünfte dann noch einmal um ganze 21½ fl auf 34½ fl[507], um dann bis 1484 aber wieder auf 78½ fl anzuwachsen[508]. Ähnlich dem Rathausweibel hatten auch die Bauherren gegen Ende des 15. Jahrhunderts immer mehr Mühe, ausstehende Udelzinse bei den zum Teil weitverstreut residierenden Ausbürgern einzutreiben. Allzuoft versuchten die von latentem Geldmangel geplagten Adeligen, die Entrichtung der jährlichen Bürgerrechtsabgabe zu umgehen, was den Rat immer wieder zu heftigen Mahnbriefen an die säumigen Ausbürger veranlasste. Wer nicht zahlen wollte, wurde zu einem festgesetzten Datum vor die versammelten Ratsherren zitiert, wo er die Gründe für sein Nichtbezahlen vortragen musste[509]. Im Jahre 1511 schickte der Rat sogar einen bevollmächtigten Boten aufs Land, der die noch ausstehenden Udelzinse persönlich einzuziehen hatte[510].

d) Das Acherum

Die Stadt Bern verfügte um die Mitte des 16. Jahrhunderts über insgesamt 27 Hochwälder, in denen das Einzugsrecht des sogenannten Acherums oder Holzhafers dem städtischen Bauherrenamt zustand[511]. Das Acherum war eine Abgabe, die von den Bauern für den Weidgang ihrer Schweine in den obrigkeitlichen Eichen- und Buchenwäldern geleistet wurde. Die Abgabe konnte entweder in Hafer oder seit dem 15. Jahrhundert in zunehmendem Masse auch in Geld an die Bauherren entrichtet werden. Das Acherum wurde wie die Bauamtszehnten durch die Bauherren alle Jahre öffentlich versteigert[512]. Die Versteigerungen fanden im Herbst in den Anliegergemeinden der städtischen Wälder statt. Da die Bewohner dieser Gemeinden in der Regel das Recht besassen, ihre Schweine, die sie für die Eigenmast oder für die Aufzucht ihrer Jungtiere hielten, während einer gewissen Zeit in die Wälder zu treiben, konnten die Bauherren ihre Nutzungsrechte am Acherum nur dann gewinnbringend versteigern, wenn genügend Eicheln und Buchnüsse gewachsen waren. Für alle aus spekulativen Gründen erworbenen Tiere mussten die ortsansässigen Bauern den Holzhafer ebenso entrichten wie die auswärtigen Schweinebesitzer[513]. Mastschweine durften aber nur auf dem städtischen Markt in Bern verkauft werden. Wer sich nicht an diesen Marktzwang hielt, wurde mit einer Busse von 3 lb für jedes verkaufte Schwein belegt[514]. Damit die Schweinemast korrekt durchgeführt und eine nicht zu grosse Anzahl von Schweinen in die Wälder getrieben wurde, schickte der Bauherr von Burgern jeden Herbst einen Stadtreiter in die Landgemeinden, der für seine Kontrollritte mit 2 Mütt Holzhafer entlöhnt wurde. Das unterschiedliche Wachstum der für die Schweinemast notwendigen Eicheln und Buchnüssen und die Angewohnheit der Bauern, trotz der Kontrolle durch den Stadtreiter immer wieder zuviele Schweine in die städtischen Wälder zu treiben[515], führte dazu, dass der Einzug des Holzhafers dem Bauherrenamt nur sehr unregelmässige Ein-

künfte einbrachte. Während in guten Jahren wie 1537/38 und 1545/46 vom Bauherrn von Burgern über 2500 lb aus dem Acherum gelöst werden konnten, ergaben andere Jahre wie etwa 1532/33 überhaupt keinen Holzhafer. Die durchschnittlichen Jahreseinnahmen aus dem Acherum beliefen sich von 1533 bis 1550 auf rund 730 lb. Wie bei der Verleihung der Bauamtszehnten mussten auch die Empfänger der bauherrlichen Acherumsrechte jedes Jahr den Ehrschatz an die Bauherren entrichten. Er ging ebenfalls an die Naturallöhne der beiden Bauherren und ihrer Bediensteten. Für jeden Wald, der vollständig im Besitz der Stadt Bern war, bezogen die Bauherren zusammen mit ihrem Weibel und Schreiber einen Ehrschatz von 6 Mütt Hafer. Einzig der Ehrschatz im Forst wurde in Geld entrichtet. Er erbrachte jährlich 8 lb, von denen 6 lb an die Bauherren und 2 lb an den Schultheissen gingen.

Die Verleihung des Acherums gehörte bereits im 14. Jahrhundert zu den ordentlichen Einkünften des Bauherrenamtes. Die älteste Bilanzenrechnung der Stadt Bern nennt 1394 den Aarbergerwald und den Forst als zwei dem Bauherrenamt acherumspflichtige Wälder[516]. 1455 wird dann auch der Nidauerwald erwähnt. 1471 konnte der Bauherr Barthlome Küng in seinen Einnahmenrechnungen 345 Mütt Holzhafer verbuchen, die er in Geld verrechnete[517]. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts scheint die Zahl der in der Stadt Bern gehaltenen Schweine schliesslich dermassen zugenommen zu haben, dass nicht mehr genügend Futter für die Tiere vorhanden war und beim Ausbleiben des Acherums vermehrt auch hochwertiges Korn und Hafer verfüttert werden mussten[518]. Die wachsende Nachfrage liess die Getreidepreise ansteigen, was bei der schlechten Ernte von 1530 zu einer besonders starken Teuerung führte. Um die Getreideversorgung vor allem der ärmeren Stadtbevölkerung trotzdem gewährleisten zu können, musste der Rat die Zahl der in der Stadt gehaltenen Schweine einschränken. Er legte fest, dass diejenigen Stadtbewohner, die keine eigenen Gärten oder Äcker besassen, höchstens zwei Schweine, alle übrigen höchstens vier Schweine halten durften. Die überzähligen Schweine sollten nach Ablauf einer Frist von den Vierern und den beiden Stadthirten konfisziert werden. Die Vierer zogen die Bussgelder ein und teilten diese je zur Hälfte unter sich und den Stadthirten auf. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass sämtliche Schweineställe in den wichtigsten städtischen Gassen geräumt werden mussten und auch in Zukunft nicht wieder aufgebaut werden durften[519]. In der Landschaft wurde die Grösse der Schweineherden auf höchstens 30 Stück beschränkt, wobei landlose Taglöhner höchstens noch 5 Schweine halten durften[520].

Bremgarten- und Könizbergwald

Die in der unmittelbaren Nachbarschaft der Stadt Bern gelegenen Hochwälder bei Bremgarten und auf dem Könizberg waren sogenannte Freie Hölzer. Ihre Nutzung lag ausschliesslich beim Berner Rat, der das Einzugsrecht des Acherums sowie den gesamten Holzertrag für sich allein beanspruchte. Ein-

zig die Bewohner der Gemeinde Bümpliz besassen das verbriefte Recht, ihre Schweine im Herbst zur Mast in den Bremgartenwald zu treiben. Als Gegenleistung mussten sie dem Bauherrenamt für jedes ausgewachsene Schwein beziehungsweise zwei Jungschweine 18 d für den Holzhafer ausrichten[521]. Für die Einwohner der Stadt Bern war die Schweinemast im Bremgartenwald frei, solange sie keine fremden oder aus spekulativen Gründen erworbenen Schweine in den Wald trieben[522].

Der Hochwald bei Bremgarten befand sich bereits seit dem 13. Jahrhundert im Besitz der Stadt Bern[523]. Er war die wichtigste städtische Bezugsquelle von Brenn- und Bauholz und hatte für die Bürgerschaft deshalb eine existentielle Bedeutung[524]. Dies zeigte sich deutlich im Krieg zwischen Bern und dem Bischof von Basel in den Jahren 1367/68, als der Bischof drohte, den Bremgartenwald vollständig abzuholzen. Das Unternehmen scheiterte einerseits am Widerstand des Grafen von Nidau, der dem bischöflichen Heer aus Angst vor bernischen Repressalien das Geleit verweigerte, und andererseits an den heftigen Regenfällen, die dem Kriegszug das Passieren der Aarefurt bei Olten verunmöglichte[525]. Es war ein Hauptanliegen des Rates, eine Ausforstung der städtischen Holzressourcen im Bremgartenwald durch die Stadtbevölkerung zu verhindern. Er musste deshalb immer wieder Verordnungen zum Schutz der stadtnahen Hölzer erlassen, damit diese nicht übernutzt wurden. Die älteste überlieferte Schutzverordnung für den nördlich an die Stadt angrenzenden Bremgartenwald stammt aus dem Jahre 1304. Schultheiss, Rat, die Zweihundert und die Gemeinde von Bern verboten jeglichen Holzschlag im Bremgartenwald für die Dauer von 5 Jahren. Wer trotz dieses Verbotes Holz schlug und es in Karren abtransportierte, sollte mit 3 lb, diejenigen, die zu Fuss Holz sammelten, mit 5 ß Bussgeld bestraft werden. Für die Eintreibung der Bussgelder war der Schultheiss verantwortlich, der diese in die städtische Baukasse legte[526]. Ebenfalls verboten wurde jeder Weidgang von städtischem Vieh sowie die Wilderei. Einzig die Schweinemast im Herbst sollte der Stadtbevölkerung wie bisher erlaubt sein. Ausgenommen vom Verbot blieb die Holzbeschaffung für den Wiederaufbau verbrannter Bürgerhäuser[527]. Kontrolliert wurden die städtischen Schutzbestimmungen durch einen und seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sogar durch zwei spezielle Bannwarte, die aus der Stadtkasse besoldet wurden[528]. Bei der Erneuerung der Schutzverordnung für den Bremgartenwald im Jahre 1403, die auch den Könizbergwald miteinschloss, wurden die angedrohten Strafen auf einen Monat Verbannung aus der Stadt und 10 ß Bussgeld erhöht. Ausgenommen blieb weiterhin das Schlagen von Bauholz für den Wiederaufbau verbrannter Bürgerhäuser sowie neu für die Errichtung von Gesellschaftshäusern[529].

Nach dem grossen Stadtbrand von 1405 mussten die Schutzmassnahmen für den Bremgarten- und den Könizbergwald noch einmal verschärft werden, da die nach dem Brand stark angestiegene Nachfrage nach Bauholz zu einer Ausforstung der beiden stadtnahen Wälder zu führen drohte. Der Rat erhöhte die Strafe für unerlaubtes Holzfällen auf ein Jahr Verbannung und 5 lb

Bussgeld. Einzig der armen Stadtbevölkerung wurde erlaubt, totes Holz aufzusammeln und *an irem hals oder in burdinen* aus den Wäldern zu tragen. Nicht erlaubt war hingegen der Holztransport mit Pferd und Wagen[530]. Nachdem die schlimmsten Schäden des Stadtbrandes behoben waren, konnte der Rat 1412 die verschärften Strafmasse wieder auf den Stand von 1403 reduzieren. Einzig die nächtlichen Holzfrevler wollte man weiterhin mit dem dreifachen Strafmass belegen. Dabei sollte ihnen auch die Teilnahme an Kriegszügen keinerlei Strafnachlass einbringen[531]. 1420 wurden die Bauherren, Zimmerleute und andere städtische Amts- und Dienstleute angewiesen, kein Fallholz mehr aus dem Bremgartenwald zu verkaufen oder zu vergeben. Totes Holz sollte zukünftig ausschliesslich den städtischen Ziegelhöfen zukommen, wo dieses für das Brennen der Ziegel dringend benötigt wurde[532]. Auch die Ausgabe von Bauholz wurde insoweit eingeschränkt, als Baumstämme nur noch für den Wiederaufbau verbrannter Bürgerhäuser verwendet werden durften, die mit Ziegeldächern gedeckt wurden. Liess aber jemand das ihm zugeordnete Bauholz länger als einen Monat im Bremgartenwald liegen, sollte er wie ein Holzfrevler bestraft werden[533].

Die Übernutzung des Bremgartenwaldes, vor allem durch die Beschaffung von Brennholz, nahm trotz der städtischen Schutzmassnahmen gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts solche Ausmasse an, dass sich der Rat gezwungen sah, 1459 sogar die Zuteilung des sogenannten Dienstholzes strenger zu reglementieren. Gänzlich abgesprochen wurde der Holzbezug den meisten städtischen Amtsleuten wie Schultheiss, Venner, Säckelmeister, Stadtschreiber, Grossweibel und Gerichtsschreiber. Gleichzeitig erhielten die Wächter auf den Türmen und auf dem Glockenturm von St. Vinzenz statt des jährlichen Brennholzes vom Säckelmeister ein Holzgeld ausgerichtet, mit dem sie sich mit Holzkohle eindecken konnten. Ausserdem wurden die Fuhrleute des Oberen Spitals, die wahrscheinlich bereits seit dem 13. Jahrhundert für den Transport des Brennholzes aus dem Bremgartenwald ins Rathaus verantwortlich waren[534], angewiesen, keine Holzscheite mehr für den Eigenbedarf an ihre Wagen zu hängen. Transportierten sie Bauholz in den städtischen Holzwerkhof, hatten sie pro Tag drei Fuhren zu machen, wofür sie mit 1 lb aus dem Bauamtssäckel entlöhnt wurden[535].

Die Verwaltung des Bremgarten- und Könizbergwaldes wurde unter die direkte Kontrolle des Rates gestellt. Zwei sogenannte Nachschauer[536] waren verpflichtet, zusammen mit dem Werkmeister und den Bauherren einmal im Jahr die beiden Hochwälder zu besichtigen und die für den städtischen Baubedarf nötigen Bäume zu markieren. Die gekennzeichneten Hölzer wurden dann im Herbst und Winter von den Bannwarten dem städtischen Holzwerkmeister angezeigt, der zusammen mit den sogenannten Bremgartenknechten[537] für deren Abholzung sorgte. Die Bremgartenknechte erhielten für den Holztransport in die Stadt 3 ß als Taglohn ausbezahlt. Arbeiteten sie im Wald, sollten sie zwei Tage für einen rechnen. Entlöhnt wurden sie jeweils samstags durch die Bauherren[538]. Die beiden Bannwarte erhielten seit dem 14. Jahr-

hundert jährlich 5 lb Fronfastengelder aus dem Stadtsäckel ausbezahlt[539]. Kamen beim Fällen der durch die Nachschauer bezeichneten Stämme auch andere Bäume zu Fall, mussten diese von den Bannwarten in den städtischen Holzwerkhof geführt werden[540]. Einzig das minderwertige Holz, das auch von den Zieglern nicht genutzt werden konnte, durfte von der armen Stadtbevölkerung unter der Aufsicht der Bannwarte aufgesammelt und abtransportiert werden[541]. Die während des 15. Jahrhunderts erlassenen Schutzverordnungen für den Bremgarten- und Könizbergwald scheinen im 16. Jahrhundert insoweit zu einer Verbesserung der Situation geführt zu haben, als der Rat den meisten städtischen Dienst- und Amtsleuten wieder ein jährliches Dienstholz zugestehen konnte[542].

Forst und Sädelbachwald

Der neben dem Bremgartenwald wichtigste städtische Wald war der westlich der Stadt gelegene Forst[543]. Im Unterschied zum Bremgarten- und dem Könizbergwald war der Forst jedoch kein Freies Holz, sondern die Waldnutzung verteilte sich auf mehrere Grundherren, von denen neben dem Berner Rat vor allem das Deutschordenshaus in Köniz und das Augustinerinnenkloster in Frauenkappelen von Bedeutung waren[544]. Das Einzugsrecht des Acherums in den von der Stadt beanspruchten Teilen des Forstes gehörte zwar dem Berner Rat, die Waldgebiete konnten jedoch von der Landbevölkerung in den Gemeinden Köniz, Bümpliz, Oberbalm, Mühleberg, Frauenkappelen, Kleingümmenen und Bibern für die Schweinemast genutzt werden. Sie bezahlten dem Bauherrenamt 18 d für ein ausgewachsenes Schwein oder zwei «Märzlinge» (im Frühjahr geborene Jungschweine) für den Holzhafer. Nur 3 d hatten hingegen die Einwohner der Stadt Laupen und der Dörfer Neuenegg, Kriechenwil, Dicki, Schönbühl sowie einiger im Forst gelegener Höfe für den Holzhafer zu entrichten[545]. Die Schweinemast war auch im Forst für die Stadtbevölkerung frei, solange nur Schweine für den Eigenbedarf gemästet wurden. Wer jedoch vor Mitte Mai sein Vieh in den Wald trieb und dadurch den Jungwuchs der Bäume gefährdete, sollte mit einer Busse bestraft werden[546].

Der Forst gehörte ursprünglich zum Grundbesitz der Königsburg in Laupen. Die Stadt Bern scheint jedoch bereits im 13. Jahrhundert verschiedene Nutzungsrechte des stadtnahen Waldes vereinnahmt zu haben. 1309 bestätigte jedenfalls Graf Otto von Strassberg in seiner Funktion als königlicher Vogt im Burgund dem Rat die Nutzung verschiedener Waldpartien im Forst[547]. In den endgültigen Besitz des Waldes kam die Stadt jedoch erst mit dem Erwerb der Herrschaft Laupen im Jahre 1324. Auch im Forst stand das unerlaubte Abhauen von Holz bereits seit 1310 unter Strafe[548]. Das ursprüngliche Strafmass von 10 ß Bussgeld wurde zu Beginn des 16. Jahrhunderts auf 3 lb erhöht[549]. Die Bussgelder sollten zu einem Viertel dem Nachschauer im Forst, zu einem Viertel dem Gerichtsschreiber und zu je einem

Viertel den beiden Förstern zugute kommen. Einzig das Fallholz durfte auch im Forst von der ärmeren Stadtbevölkerung unter der Aufsicht der Förster zusammengetragen werden[550]. Die Verwaltung des Forstes oblag wie diejenige des Bremgartenwaldes einem städtischen Nachschauer, dem zwei Förster unterstanden. Die Förster waren verpflichtet, jeden Werktag in den Wald zu gehen und die Holzgewinnung gemäss den Ratsbestimmungen zu kontrollieren[551]. Sie erhielten im 16. Jahrhundert jährlich 20 lb Fronfastengelder aus dem Stadtsäckel ausbezahlt[552]. Im Jahre 1511 unterstellten Schultheiss und Räte den Wald im Sädelbach denselben Schutzbestimmungen wie sie für den Forst galten[553]. Im Sädelbachwald besassen einzig die Bewohner der Gemeinde Habstetten das Recht zur Schweinemast.

Die übrigen städtischen Wälder

Neben den vier stadtnahen Wäldern Bremgarten, Forst, Könizberg und Sädelbach, die für die Holzversorgung der Stadt von existentieller Bedeutung waren und deshalb schon früh speziellen Schutzbestimmungen unterstellt wurden, verfügte der Berner Rat über verschiedene weitere Waldgebiete in den vier Landgerichten und den angrenzenden Landvogteien, deren Nutzung ebenfalls den Bauherren zustand. Hier interessierten den Rat jedoch weniger die Holzerträge, als vielmehr der Einzug des Acherums. Die grössten Holzhafereinkünfte erbrachten dem Bauherrenamt der Lyss-, Affoltern-, Aarberger-, Oltiger-, Radolfinger- und Nidauerwald sowie die vier «Wohlenhölzer». Weitere städtische Wälder befanden sich bei Wynigen, Urtenen, Schüpfen, Bargen, Laupen, Ruppoldsried, Utzenstorf, Frauenkappelen, Siselen, Erlach, Bätterkinden, auf dem Hattenberg sowie auf der Gibelegg (vgl. Karte 1). Die Verwaltung dieser Wälder lag bei den dortigen Landvögten, die ihrerseits Bannwarte beschäftigten. Bei diesen stadtfernen Waldungen war der Rat ebenfalls darum bemüht, die Hölzer vor der Ausforstung zu bewahren. 1488 wurde die Bevölkerung der an die städtischen Wälder anstossenden Gemeinden gegen die Strafandrohung von 10 lb angewiesen, keine unerlaubten Rodungen mehr vorzunehmen[554]. Der Zustand der Hochwälder scheint sich jedoch zu Beginn des 16. Jahrhunderts wegen des wachsenden Bevölkerungsdrucks dermassen verschlechtert zu haben, dass der Rat um die Einkünfte aus dem Acherum zu fürchten begann. Am 18. März 1523 befahlen deshalb Schultheiss und Räte ihren Amtsleuten in Aarberg, Nidau, Erlach, Laupen, Landshut und Zollikofen, dass alle Personen, die irgendwelche Nutzungsrechte in den städtischen Wäldern besassen, noch in diesem Jahr auf ihre Kosten zwei Eichen zu setzen hätten. Diese mussten eingezäunt und vor Schäden durch Wild- und Haustiere geschützt werden. Gleichzeitig wurden die Bauherren angewiesen, bei der Verleihung des Acherums die vom Rat erlassene Aufforstungsaktion zu überwachen. Verstösse sollten mit 10 lb Bussgeld bestraft werden[555].

3. *Die Aktivzinse*

Während in den Jahren zwischen 1533 und 1535 anscheinend keine Aktivzinse in den Bauamtssäckel flossen, erbrachten diese nach 1538 mit durchschnittlich 533 lb pro Jahr ungefähr 5 % der Gesamteinnahmen des Bauherrenamtes. Darlehensrückflüsse wurden vom Bauherrn vom Rat sofort wieder in neue Vermögenswerte investiert, so dass dem bauherrlichen Finanzvermögen insgesamt keine Einbussen entstanden. Deutlich zeigt sich hier das Bestreben des Bauherrn vom Rat, mit einer investitiven Vermögensverwaltung die Einkünfte des Bauherrenamtes längerfristig zu vergrössern. Als Empfänger der bauherrlichen Darlehen nennen die Bauamtsrechnungen in erster Linie einzelne in der Stadt Bern lebende Handwerker und Werkleute, die alle in einem Angestelltenverhältnis zu den beiden Bauherren standen. Dazu gehörten die beiden Stadtziegler Lienhard Herli und Hans Ziegler, der Gipser Hans Frei, der Müller Niklaus Mutter, der Zimmermann Jost Buri, der Schiffsmann Benedikt Stöckli und der Sägemüller David Rumell sowie der Stadtwerkmeister Paul Pfister. Die vom Bauherrn vom Rat ausbezahlten Kredite wurden zu 5 % verzinst, wobei einzelne Zinszahlungen von den Handwerkern auch mit der Leistung von Tagwerken abgearbeitet werden konnten[556]. Geht man von einem jährlichen Zinsertrag von 5 % aus, so errechnet man für die Jahre 1538 bis 1550 ein geschätztes Finanzvermögen des Bauherrenamtes von durchschnittlich rund 10'600 lb. Dieser Betrag entsprach immerhin etwa den jährlichen Einnahmen des Bauherrenamtes in den Jahren 1538 und 1545.

4. *Die Betriebseinkünfte*

Die vom Bauherrn vom Rat selbst erwirtschafteten Betriebseinkünfte beliefen sich zwischen 1533 und 1550 auf durchschnittlich 52 lb pro Jahr. Neben dem Verkauf von Fischen aus den bauherrlichen Fischweihern im Forst gehörte vor allem der Verkauf von Baumaterialien aus den städtischen Werk- und Ziegelhöfen zu den wichtigsten Betriebseinkünften des Bauherrenamtes. Die verkauften Baumaterialien erbrachten allein etwa 67 % der vom Bauherrn vom Rat zwischen 1533 und 1550 erwirtschafteten Betriebseinnahmen. Weitere Einkünfte erwuchsen dem Bauherrenamt ausserdem im Jahre 1533, als der Bauherr vom Rat insgesamt 200 Baumsetzlinge für 6 d pro Stück aus den stadteigenen Wäldern verkaufte.

Die Bauamtsrechnungen und das Bauamtsurbar nennen folgende Baumaterialien, die am häufigsten verkauft wurden[557]:

Tabelle 5: Preise verschiedener in den Bauamtsrechnungen erwähnter Baumaterialien

Holzschindeln (1000 Stück):	8-9 ß
Kalk (1 Mütt):	8-9 ß
Sand (1 Fuder):	2,5 ß
Hohlziegel (100 Stück):	10-12 ß
Flachziegel (100 Stück):	10-12 ß
Mauersteine, gewöhnlich (100 Stück):	10-11 ß
Mauersteine, gross (100 Stück):	12 ß
Estrichsteine[1] (100 Stück):	10-11 ß
Kaminsteine (100 Stück):	8 ß
Dünckel[2] (pro Stück):	5-6 ß
Brunnenhähne (pro Stück):	5 lb 4 ß
Höfel[3], gross (pro Stück):	1 ß
Höfel, klein (pro Stück):	10 d

[1] Mit Estrichsteinen sind wahrscheinlich Steinplatten gemeint, mit denen man die hölzernen Estrichböden der Stadthäuser belegte, um ein Übergreifen eines Dachstuhlbrandes auf die darunterliegenden Wohnräume zu verhindern.
[2] Dünckel sind hölzerne Wasserleitungen, die gewöhnlich aus Föhrenstämmen gebohrt wurden. Vgl. dazu Schweizerisches Idiotikon, Bd. 2, Spalte 1262, Frauenfeld 1885.
[3] Der Höfel ist ein Bau- oder Backstein. Vgl. dazu Schweizerisches Idiotikon, Bd. 11, Spalten 754 und 826, Frauenfeld 1952.

5. *Die Zuschüsse aus anderen Kassen*

Das Bauherrenamt der Stadt Bern war trotz aller Bemühungen des Rates, die kommunale Bauverwaltung finanziell selbsttragend zu machen, auch im 16. Jahrhundert von regelmässigen Zuschüssen aus anderen städtischen Kassen abhängig. Während 1533 bis 1535 noch durchschnittlich rund 39 % der von den Bauherren gemachten Einnahmen aus Fremdmitteln stammten, verringerte sich deren Anteil nach 1538 auf etwa 22 %. Gleichzeitig wuchs der gesamte Verbrauchsaufwand des Bauherrenamtes von durchschnittlich rund 6700 lb auf etwa 10'000 lb an. Nach 1538 ist somit ein deutlich höherer Eigenfinanzierungsgrad der bernischen Bauverwaltung zu konstatieren als noch in den Jahren zuvor. Die grössten Beiträge erhielt das Bauherrenamt in den Jahren 1532/33 mit rund 3997 lb (ca. 45 % der Gesamteinnahmen) und 1544/45 mit etwa 3046 lb (ca. 28 % der Gesamteinnahmen) aus anderen städtischen Kassen ausbezahlt (vgl. Grafik 18). Beide Rechnungsjahre waren durch eine ausgesprochene Getreideteuerung gekennzeichnet, was zu besonders hohen Verbrauchsausgaben im Bauherrenamt führte. Die Bauherren

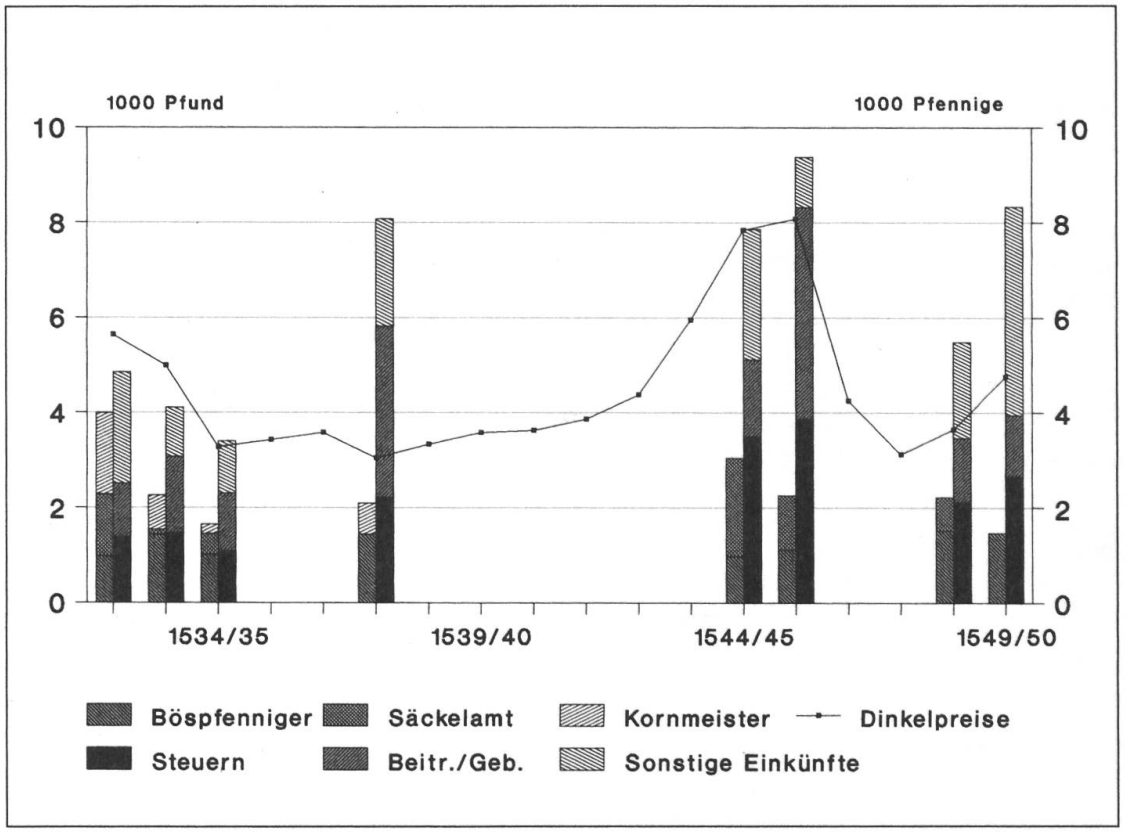

Grafik 18: Die Zuschüsse aus anderen Kassen im Vergleich mit den übrigen Einnahmen des Bauherrenamtes von 1533 bis 1550

versuchten, die angefallenen Mehrausgaben mit dem Verkauf von Getreide aus den eigenen Kornvorräten und mit Zuschusszahlungen aus anderen städtischen Haushalten zu kompensieren. Einzig im Rechnungsjahr 1545/46 gelang es den Bauherren, die teuerungsbedingten Mehrkosten grösstenteils durch die in diesem Jahr überdurchschnittlich ausgefallenen Acherumserträge (Beiträge und Gebühren) auszugleichen. Die zwischen 1533 und 1550 ans Bauherrenamt ausbezahlten Zuschüsse stammten zu rund 53 % von den beiden Böspfennigern, zu ca. 30 % vom Säckelmeister und zu ungefähr 17 % vom Kornmeister. Während im Teuerungsjahr von 1532/33 noch fast die Hälfte der Zuschüsse in Form von Getreidelieferungen aus dem städtischen Kornhaus bezogen wurden, war es in der Teuerungsphase 1544 bis 1546 vor allem der Säckelmeister, der neben den beiden Böspfennigern die Hauptlast der Bauzuschüsse finanzierte.

Das Weinungeld

Obwohl das sogenannte Grosse Weinungeld[558] in den aus dem 16. Jahrhundert überlieferten Bauamtsrechnungen nie als spezielle Einnahmequelle der beiden Bauherren erscheint, wurde ein Teil der Ungeldeinkünfte, wahr-

scheinlich seit der Einführung dieser Abgabe im 13. Jahrhundert, vom Berner Rat auch zum Bau und Unterhalt der Stadtmauern verwendet[559]. Das Grosse Weinungeld war, ähnlich dem Kleinen Ungeld, das auf Met und Öl erhoben wurde, eine spezielle Umsatz- und Verbrauchssteuer, die auf den in der Stadt öffentlich ausgeschenkten Wein geschlagen wurde. Die Verwaltung des Ungeldes lag seit dem 14. Jahrhundert bei den beiden Ungeldnern, die halbjährlich vor dem Rat der Zweihundert Rechnung ablegten. Berechnet wurde das Weinungeld nach der Quantität und Qualität des ausgeschenkten Weines. Laut der ältesten erhaltenen Ungeldrechnung aus dem Jahre 1421 musste für jeden Saum Wein[560] jeweils acht Mass oder der entsprechende Verkaufspreis an die Stadt entrichtet werden[561]. Die erste Erwähnung des Ungelds, als spezielle Einnahme des Bauherrenamtes, findet sich in den Jahren 1416 und 1417, als der Stadt Bern nach der Eroberung des Aargaus besonders hohe Ausgaben entstanden. In den Bilanzenrechnungen des Säckelmeisters werden im Einnahmenkonto der beiden Bauherren Ludwig Brüggler und Jakob Bremgarter, die während des Aargauer Feldzugs den bernischen Geschützzug anführten, auch jene Einkünfte aufgeführt, die *ihnen die Ungeldner von Woche zu Woche eingegeben und das und anderes mit dem Säckelmeister verrechnet haben*[562]. Schon damals scheinen die Beiträge der beiden Ungeldner teilweise direkt an die Bauherren ausbezahlt, aber immer durch den Säckelmeister verrechnet worden zu sein. Dies erklärt auch, warum das Ungeld, das seit 1448 nachweislich zu den regelmässigen Einkünften des Bauherrenamtes gehörte, in den Bauamtsrechnungen des 16. Jahrhunderts nie als selbständige Einnahme erscheint. Die Bauzuschüsse der beiden Ungeldner wurden als Teil der vom Säckelmeister regelmässig ans Bauherrenamt überwiesenen Beiträge ans Bauherrenamt ausbezahlt.

Der Böspfennig

Im Unterschied zum Weinungeld, das durch den Säckelmeister verwaltet wurde, kam ein Teil der Einkünfte aus dem Böspfennig seit dem 15. Jahrhundert direkt ans Bauherrenamt. Rund 53 % der insgesamt zwischen 1533 und 1550 ans Bauherrenamt ausbezahlten Fremdgelder stammten aus regelmässigen Zuschüssen der städtischen Böspfenniger an den Bauherrn vom Rat. Der Böspfennig war wie das Weinungeld eine spezielle Verbrauchssteuer auf Wein, die auf die in der Stadt eingekellerten Weinfässer und seit dem 15. Jahrhundert auch auf den von den Gastwirten in der Landschaft ausgeschenkten Wein geschlagen wurde[563]. Die Abgabe betrug zu Beginn des 15. Jahrhunderts einen Pfennig pro Mass Wein[564]. Der Böspfennig war im Unterschied zum Weinungeld ursprünglich keine regelmässige Abgabe, sondern wurde von der Stadt erstmals in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zusammen mit der Telle für die Abzahlung der damals stark angewachsenen städtischen Verschuldung erhoben. Verwaltet wurden die ausserordentlichen Steuereinkünfte durch die vier Venner, die die Einnahmen aus dem Böspfen-

nig ausschliesslich für die Schuldentilgung zu gebrauchen hatten[565]. Für jede Erhebung von Böspfennig und Telle brauchte es einen speziellen Steuerbeschluss des Rates, in dem die Verwendung der Steuern genau festgelegt wurde. So verfügten Schultheiss und Räte am 29. Juli 1408, wegen der letzten *grossen brunst in unser stat grosser kost uf unser gemeinen stat gevallen ist, ez sei von buwes wegen unser turnen, oder von sture wegen, so wir erbern luten, so in unser stat ingibelent oder in leim buwent, zu sture gebent und och von grossen kosten und schaden wegen, so wir emphangen haben von wassergrossi und isches wegen an unseren bruggen ze Arberg, ze Büren und ze Loupen, so denne von kostlichs buwes wegen, so wir ietz getan hand an unser stat Loupen und noch furderlich tun müssen an andren unsern stetten oder vestinen, es sei ze Thun, ze Nydowe oder ze Arberg*, für die nächsten drei Jahre den Böspfennig sowohl in der Stadt als auch in der Landschaft einzuziehen[566]. Die Verwendung des Böspfennigs wurde dadurch vom Rat ausdrücklich auch auf die Finanzierung kommunaler Baumassnahmen ausgedehnt. Im Jahre 1443 wurde der Böspfennig schliesslich zu einer ordentlichen Abgabe umfunktioniert, deren Einkünfte teilweise dem Bauherrenamt zukamen[567].

6. *Die Verkaufserlöse aus dem Getreide- und Finanzvermögen*

Obwohl sich das Bauherrenamt nur teilweise aus Eigeneinkünften finanzieren konnte und von regelmässigen Zuschüssen aus anderen städtischen Kassen abhing, verfügten die beiden Bauherren im 16. Jahrhundert auch über ein eigenes Getreide- und Finanzvermögen, das ihnen erlaubte, in unternehmerischer Weise tätig zu werden und ihre Vermögenswerte gewinnbringend zu investieren. Von den Verbrauchseinkünften können verschiedene weitere Einnahmen unterschieden werden, die sich allein aus dem Verkauf von Gülten und Getreide aus dem bauherrlichen Getreide- und Finanzvermögen ergaben. Diese Einkünfte beliefen sich in den Jahren zwischen 1533 und 1535 auf durchschnittlich rund 1230 lb pro Jahr. Nach 1538 verkleinerten sich diese dann auf durchschnittlich etwa 1075 lb. Insgesamt lassen sich rund 14 % der von den Bauherren zwischen 1533 und 1550 gemachten Einnahmen auf vermögenswirksame Einkünfte zurückführen.

Mit durchschnittlichen Jahreseinnahmen von rund 869 lb respektive etwa 734 lb nach 1538 erbrachte der Verkauf von Getreide die grössten vermögenswirksamen Einnahmen des Bauherrenamtes. Obwohl ein Teil des bauherrlichen Getreides bereits bei dessen Einzug in Geld verrechnet wurde, gelangten jedes Jahr bedeutende Kornmengen nach Bern, wo sie im Bauherrenkornhaus eingelagert wurden. Es lag in der Politik der Bauherren und des Rates, die bauherrlichen Kornvorräte vor allem in Teuerungsjahren in grösseren Mengen zum Verkauf freizugeben, damit die Getreideversorgung der ärmeren Stadtbevölkerung sichergestellt und die Teuerung mit der Abgabe von verbilligtem Getreide gebremst werden konnte. Gleichzeitig erbrachte der Verkauf des zwar verbilligten, gegenüber «Normaljahren» trotzdem noch re-

lativ teuren Korns dem Bauherrenamt bedeutende Mehreinnahmen. Es erstaunt daher nicht, dass die bauherrlichen Getreideausgaben in den Teuerungsjahren 1533 bis 1535 und 1545/46 die gleichzeitig vom Bauherrn von Burgern gemachten Getreideeinkünfte übertrafen (vgl. Grafik 19). Die Ausnahme bildete das Teuerungsjahr von 1546, in dem die ausserordentlich hohen Acherumserträge das Verhältnis zugunsten der Getreideeinnahmen verschoben. Die Bauherren griffen in Teuerungsperioden bewusst auf ihre Kornvorräte zurück, um einerseits soziale Spannungen innerhalb der städtischen Bürgerschaft zu verhindern und andererseits im Sinne von Unternehmern die Getreidevorräte solange zu horten, bis die Preise gestiegen waren und das Korn besonders gewinnbringend verkauft werden konnte[568]. Als Nutzniesser des bauherrlichen Getreides werden in den Bauamtsrechnungen vor allem die in den kommunalen Baubetrieben beschäftigten Werkleute wie Kärlisleute, Sandfuhrer, Karrer, Ziegler, Zimmerleute und Wasserträger aufgeführt. Auch wenn sich sonst anhand der Bauamtsrechnungen kaum Rückschlüsse über die soziale Situation der bernischen Bauhandwerker und Taglöhner gewinnen lassen, so werden sie im Zusammenhang mit den Getreideverkäufen wenigstens teilweise namentlich genannt[569].

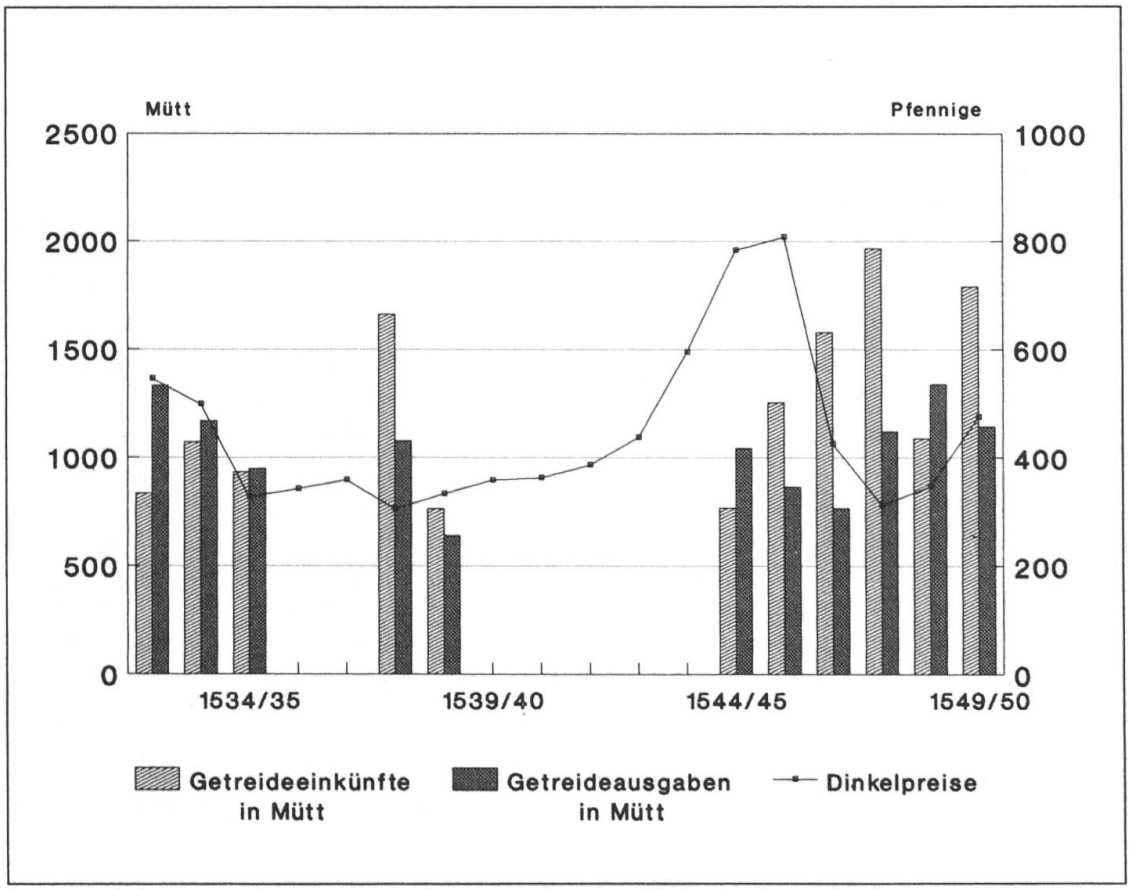

Grafik 19: Die Getreideeinkünfte und -ausgaben des Bauherrenamtes im Vergleich mit den Dinkelpreisen von 1533 bis 1550

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Die fast zwei Jahrhunderte währende Institutionalisierung der bernischen Bauverwaltung wurde mit der Niederschrift ausführlicher Bauamtsordnungen und Amtseide sowie der Anlage eines umfassenden Bauamtsurbars zu Beginn des 16. Jahrhunderts weitgehend abgeschlossen. Das Bauherrenamt wurde zu einem eigenständigen Rechtssubjekt mit eigenem Personalbestand, Aufgabenbereich und eigener Haushaltsstruktur. Die kommunale Bauverwaltung erhielt ihren endgültigen institutionellen Rahmen, den sie mit wenigen Anpassungen bis ans Ende des Ancien régime beibehalten sollte. Die Aufgaben und Pflichten der Bauherren und ihrer Bediensteten wurden durch den Rat klar definiert und in einzelnen, regelmässig zu beschwörenden Satzungen zusammengefasst. Ähnliches galt für die wichtigsten in der Stadt Bern ansässigen Handwerker, die sich ebenfalls in speziellen Handwerksordnungen und Eiden auf die Bauherren und den Rat verpflichteten. Das gesamte kommunale Bauwesen stand unter der direkten Aufsicht der aus den Ratsgremien gewählten Bauherren, wobei dem Bauherrn vom Rat eine deutlich übergeordnete Stellung gegenüber seinem Amtskollegen aus dem Burger Rat zukam. Die Kontrolle des bauherrlichen Gesamthaushalts lag beim Bauherrn vom Rat, der die auf den kommunalen Baustellen beschäftigten Bauhandwerker und Hilfskräfte beaufsichtigte und entlöhnte. Der Bauherr von Burgern konnte zwar durchaus auch einzelnen kommunalen Baumassnahmen vorstehen, seine Tätigkeit beschränkte sich jedoch zunehmend auf die Verwaltung der bauherrlichen Eigeneinkünfte wie vor allem die Einbringung und Lagerung der Getreideerträge aus der Landschaft.

Die jährlichen Einnahmen des Bauherrenamtes beliefen sich in den Jahren zwischen 1533 und 1550 auf durchschnittlich rund 3600 fl. Davon entfielen rund 900 fl oder ca. 25 % auf kapitalisierte Getreideeinkünfte. Die gleichzeitig getätigten Ausgaben betrugen hingegen nur etwa 3100 fl, so dass sich ein leichter Einnahmenüberschuss ergab. Diese positive Rechnungsbilanz erklärt sich in erster Linie aus den seit 1538 stark gewachsenen Einnahmen aus Zehnten, Beiträgen und Gebühren sowie aus den für die Jahre 1538 und 1546 ausserordentlich hohen Acherumserträgen. Das Bauherrenamt der Stadt Bern verfügte um die Mitte des 16. Jahrhunderts über eine Vielzahl verschiedener Einkünfte, die sehr unterschiedliche Erträge abwarfen und sich über sämtliche Bereiche des kommunalen Finanzhaushalts erstreckten. Neben diversen Verbrauchseinnahmen wie Boden- und Lehenszinsen, Zöllen, Getreidezehnten, Acherum sowie Aktiv- und Udelzinsen standen den Bauherren auch verschiedene vermögenswirksame Einnahmen zu, die sich allein aus dem bauherrlichen Getreide- und Finanzvermögen ergaben. Die bedeutendsten Einkünfte erwuchsen dem Bauherrenamt aus den Steuern sowie aus den Beiträgen und Gebühren, die zusammen rund die Hälfte der von den Bauherren zwischen 1538 und 1550 insgesamt erzielten Jahreseinnahmen ausmachten. Die Zuschüsse aus anderen städtischen Kassen verhielten sich in dersel-

ben Zeit etwas rückläufig, so dass der Eigenfinanzierungsgrad des Bauherrenamtes bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts auf über 75 % anwuchs.

Es gehört zu den Besonderheiten der bernischen Bauverwaltung, dass sie bis zum Ende des Mittelalters weitgehend aus eigenen Einkünften finanziert wurde. Während die Bauämter der meisten übrigen Städte Deutschlands und der Schweiz grösstenteils im zentralen Stadthaushalt integriert blieben, entwickelte sich die bernische Baubehörde im Verlauf des Spätmittelalters zu einem rechtlich selbständigen Betrieb mit einem weitgehend unabhängigen Haushalt. Es war ein erklärtes Ziel des Berner Rates, den Finanzhaushalt der Bauverwaltung so weit als möglich selbsttragend zu machen und die ordentlichen Baufinanzen nur bei grösseren Baumassnahmen mit Zuschüssen aus dem Stadtsäckel oder anderen städtischen Haushalten aufzustocken. Um seine finanzpolitischen Ziele langfristig realisieren zu können, suchte der Rat einerseits sämtliche mit dem kommunalen Bauwesen zusammenhängenden Einkünfte unter der Verwaltung der Bauherren zu konzentrieren und andererseits die bauherrlichen Eigeneinkünfte durch eine verstärkte Fiskalisierung des städtischen Territoriums systematisch auch auf die Landschaft auszudehnen. Bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erhielten die Bauherren verschiedene zweckgebundene Einkünfte wie Boden- und Lehenszinse, Udelzinse, Acherumserträge sowie einen Teil der Tor- und Brückenzölle zugesprochen. Während der Finanzhaushalt der Stadt Bern im 14. Jahrhundert noch weitgehend von der Bürgerschaft selbst getragen wurde, war es seit dem 15. Jahrhundert vor allem die Untertanenschaft auf dem Land, die die wachsenden Haushalte in Stadt und Landschaft finanzierte. Der Anteil der Landbevölkerung am gesamten städtischen Finanzaufkommen wuchs kontinuierlich an. Bauherren und Säckelmeister, die sich regelmässig auch an einzelnen Baumassnahmen in der Landschaft beteiligten, erhielten im Verlauf des 15. Jahrhunderts immer mehr Einkünfte aus dem ländlichen Grundbesitz der Stadt zugeordnet. Als besonders lohnend erwies sich der Erwerb verschiedener Getreidezehnten, deren Erträge bei langfristig steigenden Kornpreisen bis zum 16. Jahrhundert deutlich an Wert zunahmen. Die Verbrauchseinnahmen des Bauherrenamtes wurden um die Mitte des 16. Jahrhunderts schliesslich zu rund 85 % von der Landbevölkerung und nur noch zu etwa 15 % von der Bürgerschaft in der Stadt aufgebracht. Die Hauptlast trug dabei die Bevölkerung der vier an die Stadt Bern angrenzenden Landgerichte Konolfingen, Seftigen, Sternenberg und Zollikofen, die durch eine Vielzahl verschiedener Geld- und Naturalabgaben zunehmend in den kommunalen Finanzhaushalt eingebunden wurde.

Keine Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Bauherrenamtes hatte hingegen die Reformation und die Säkularisation der bernischen Klöster. Einzig nach der Eroberung der Waadt 1536 konnten die Bauherren indirekt von der Reformation profitieren, indem ihnen die Verwaltung der zum säkularisierten Cluniazenserkloster in Payerne gehörenden Güter in Wileroltigen übertragen wurde.